

Grundlagen der wichtigsten Geschäftsbuchungen

Ein kleiner Führer zu den Buchungen der wichtigsten Geschäftsvorfälle

Version 2.15 © Harry Zingel 2002-2006, [EMail: HZingel@aol.com](mailto:HZingel@aol.com), [Internet: http://www.zingel.de](http://www.zingel.de)
Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

Inhaltsübersicht

1.	Grundbegriffe	2	5.1.	Steuerpflicht bei Mietverhältnissen	17
1.1.	Was ist eine Geschäftsbuchung?	2	5.2.	Buchungstechnik bei Mietverhältnissen	17
1.2.	Was dieses Skript voraussetzt	2	5.2.1.	Die Grundlegende Kontierung	17
1.3.	Wie dieses Skript benutzt werden will	2	5.2.2.	Sollstellung und Zahlung der Miete	17
2.	Buchungen der Umsatzsteuer	2	5.2.3.	Behandlung überfälliger Mieten	18
2.1.	Umsatzsteuerpflicht	2	5.3.	Die Behandlung der Leasingverträge	18
2.2.	Das System der Umsatzsteuer	2	5.3.1.	Operate und Finance Leasing	18
2.3.	Umsatzsteuer im Einkauf	3	5.3.1.1.	Zurechnung beim Leasinggeber	19
2.4.	Umsatzsteuer im Verkauf	4	5.3.1.2.	Zurechnung beim Leasingnehmer	19
2.5.	Abrechnung der Umsatzsteuerkonten	4	5.3.2.	Buchungen bei Operate Leasing	19
2.5.1.	Abrechnung bei Umsatzsteuer-Zahllast	4	5.3.3.	Buchungen bei Finance Leasing	19
2.5.2.	Abrechnung bei Vorsteuer-Überhang	5	5.3.3.1.	Ermittlung der Verzinsung des Leasingvertrages	19
2.5.3.	Zur Aussagekraft des Umsatzsteuer-Saldos	5	5.3.3.2.	Buchungen bei Anschaffung des Anlagegutes	20
3.	Buchungen im Ein- und Verkaufsbereich	5	5.3.3.3.	Buchungen während der Mietzeit	20
3.1.	Zur Definition des Materialbegriffes	5	5.4.	Der Abgang von Anlagegütern	21
3.2.	Buchungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6	5.4.1.	Anlageabgang zum Buchwert	21
3.2.1.	Einkauf der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6	5.4.2.	Anlageabgang über Buchwert	21
3.2.2.	Verbrauch der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6	5.4.3.	Anlageabgang unter Buchwert	21
3.3.	Buchungen des Warenverkehrs	6	6.	Buchungen im Personalbereich	21
3.3.1.	Wareneinkauf	6	6.1.	Ausweis- und Rechnungslegungspflichten	21
3.3.2.	Warenverkauf	6	6.2.	Löhne und Gehälter	23
3.3.3.	Entnahme von Waren	7	6.2.1.	Die einfache „manuelle“ Buchungsmethode	24
3.3.4.	Abrechnung der Warenkonten	7	6.2.2.	Die Buchungsmethode vieler Programmpakete	24
3.3.4.1.	Bruttomethode	7	6.3.	Vorschüsse und Sachleistungen	25
3.3.4.2.	Nettomethode	8	6.3.1.	Vorschüsse	25
3.4.	Buchungen der Preisnachlässe	8	6.3.2.	Sachleistungen	25
3.4.1.	Buchungen der Rabatte	8	7.	Behandlung von Versicherungen im Rechnungswesen	25
3.4.2.	Buchungen der nachträglichen Preiserminderungen und Rücksendungen	8	7.1.	Die Kontierung der Versicherungsarten	25
3.4.2.1.	Preiserminderungen und Boni	9	7.2.	Verbuchung der Versicherungsbeiträge	26
3.4.2.2.	Rücksendungen	10	7.3.	Verbuchung der Versicherungsentschädigungen	26
3.4.2.3.	Einführung von Unterkonten	10	7.4.	Exkurs: Versicherungssteuer	26
3.4.3.	Buchungen der Skonti	10	8.	Buchungen des Zahlungsverkehrs (ohne Skonti)	27
3.4.3.1.	Skonti als teilweise Stornierung	10	8.1.	Zahlung per Überweisung	27
3.4.3.2.	Einführung der Unterkonten	11	8.2.	Zahlung per Scheck	27
3.4.3.3.	Korrekturbuchungen bei Skonti	12	8.2.1.	Buchungen des Zahlungspflichtigen	27
3.5.	Buchungen der Fertig- und Unfertigprodukte	12	8.2.2.	Buchungen des Zahlungsempfängers	28
3.5.1.	Erfassen von Bestandsänderungen	12	8.3.	Zahlung per Kreditkarte	28
3.5.2.	Abrechnung der Bestandsänderungen	12	8.4.	Buchungen der Vorauszahlungen und Anzahlungen	28
3.6.	Verluste von Material	14	8.4.1.	Erhaltene Vorauszahlungen	28
3.6.1.	Verluste als Teil der normalen Betriebstätigkeit	14	8.4.2.	Geleistete Vorauszahlungen	29
3.6.2.	Andere Arten von Verluste	14	8.5.	Buchungen des Wechselverkehrs	30
4.	Buchungen im Anlagebereich	14	8.5.1.	Definition des Wechsels	30
4.1.	Buchungen neuer Anlagen	14	8.5.2.	Warum das Wechselgeschäft noch immer bedeutsam ist	31
4.1.1.	Kauf von Anlagen	14	8.5.3.	Entstehung des Wechselgeschäfts	31
4.1.1.1.	Neben- und nachträgliche Anschaffungskosten	14	8.5.4.	Das Wechselindossament	32
4.1.1.2.	Abgrenzung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern	15	8.5.4.1.	Indossament an einen Lieferanten	32
4.1.1.3.	Die Verbrauchsfiktion	15	8.5.4.2.	Indossament an die Bank	32
4.1.1.4.	Instandhaltung und Investition	15	8.5.5.	Der Wechselregreß	33
4.2.	Aktivierungspflichtige innerbetriebliche Leistungen	15	8.6.	Zahlungsformen im e-Commerce	33
4.3.	Im Bau befindliche Anlagen	16	9.	Kontenrahmen und Kontenpläne	34
4.4.	Führung des Anlagespiegels	16	9.1.	Das Bilanzgliederungsschema	35
5.	Buchungen von Leasing und Miete	16	9.2.	Das Prozeßgliederungsschema	35
			9.3.	Kontenrahmenspezifische Buchungstechniken	36

Dieses Skript bietet eine Übersicht über die wichtigsten Geschäftsbuchungen. Nach Geschäftsarten kategorisiert führt es den Leser in die Buchungsmethodik der bedeutendsten Geschäftsvorfälle ein. Die Kenntnis der grundsätzlichen Buchungstechnik und insbesondere der Buchungsregeln wird dabei vorausgesetzt. Lesen Sie daher ggfs. zunächst die Datei „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“.

1. Grundbegriffe

1.1. Was ist eine Geschäftsbuchung?

Unter einer Geschäftsbuchung versteht man jede Buchung, die

- *keine Eröffnungsbuchung* ist, also nicht der Einrichtung der Buchführung oder der Vorbereitung des Geschäftsjahres dient und
- *keine Abschlußbuchung* ist, also weder der Vorbereitung noch der Durchführung eines Jahresabschlusses dient.

Eine Geschäftsbuchung bildet damit konkrete, einzelne Geschäftsvorfälle ab, d.h., wirtschaftliche Prozesse innerhalb der Unternehmung oder im Austausch mit ihrer wirtschaftlichen Umwelt.

1.2. Was dieses Skript voraussetzt

Dieses Skript setzt drei Dinge beim Leser voraus, die nicht mehr erläutert werden:

- Kenntnis der Buchungsregeln: Die Methodik der doppelten Buchführung und der Buchungen auf „Soll“ und „Haben“ *muß* bekannt sein. Wenn nicht, so lesen Sie zunächst die Datei „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“, die auf der BWL CD verfügbar ist.
- Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge: Dieses Skript beleuchtet ausschließlich die Buchungsverfahren, die bestimmten Geschäftsvorfällen zugrundeliegen, nicht aber die von den Buchungen abgebildeten wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergründe. Sie erfahren beispielsweise, wie man die Umsatzsteuer bucht, aber nur sehr wenig zu den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften. Lesen Sie ggfs. hierzu die separat auf der BWL CD verfügbaren Schriften.
- Ein bißchen Neugier, „es wissen wollen“.

1.3. Wie dieses Skript benutzt werden will

Dieses Skript ist für zwei Arten von Anwendung konzipiert:

- der kaufmännische Auszubildende kann es als *Grundlagenlehrbuch* verwenden. Der Dozent oder Lehrer sollte dann den Unterricht durch die zahlreich auf der BWL CD vorhandenen Übungsaufgaben vertiefen, die das Gelernte festigen und für die Anwendung sichern sollen
- darüberhinaus kann es im *Selbststudium* verwendet werden. Der Lernende sollte es dann durch entsprechende Übungsaufgaben untersetzen.

Gemäß dem der BWL CD zugrundeliegenden modularen Konzept sind die jeweiligen Übungsaufgaben nicht in diesem Skript integriert worden, sondern erscheinen in separaten Dateien im Übungsaufgaben-Ordner.

2. Buchungen der Umsatzsteuer

Da die Umsatzsteuer in nahezu allen Geschäftsvorfällen enthalten ist, die den wirtschaftlichen Verkehr mit der

ökonomischen Umwelt der Unternehmung abbilden, betrachten wir die mit ihr zusammenhängenden Buchungstechniken zuerst.

2.1. Umsatzsteuerpflicht

Der Umsatzsteuer unterliegen gemäß §1 UStG:

1. *Lieferungen* und *sonstige Leistungen*, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
2. *Einfuhr von Gegenständen* aus dem Drittlandsgebiet in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).
3. *Inneregemeinschaftlicher Erwerb im Inland gegen Entgelt*.

Lieferungen und Leistungen werden nur besteuert, wenn sie von einem *Unternehmer* ausgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Unternehmereigenschaft ergeben sich aus § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. „Gewerblich oder beruflich tätig ist, wer eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt“ (vgl. §2 Abs. 1 Satz 3 UStG). Unter diese Legaldefinition fallen somit gewerblich Tätige (z.B. Gewerbetreibende i.S.d. § 15 EStG), freiberuflich Tätige i.S.d. § 18 EStG als auch Vermieter i.S.d. § 21 EStG, vgl. Abschn. 18 UStR.

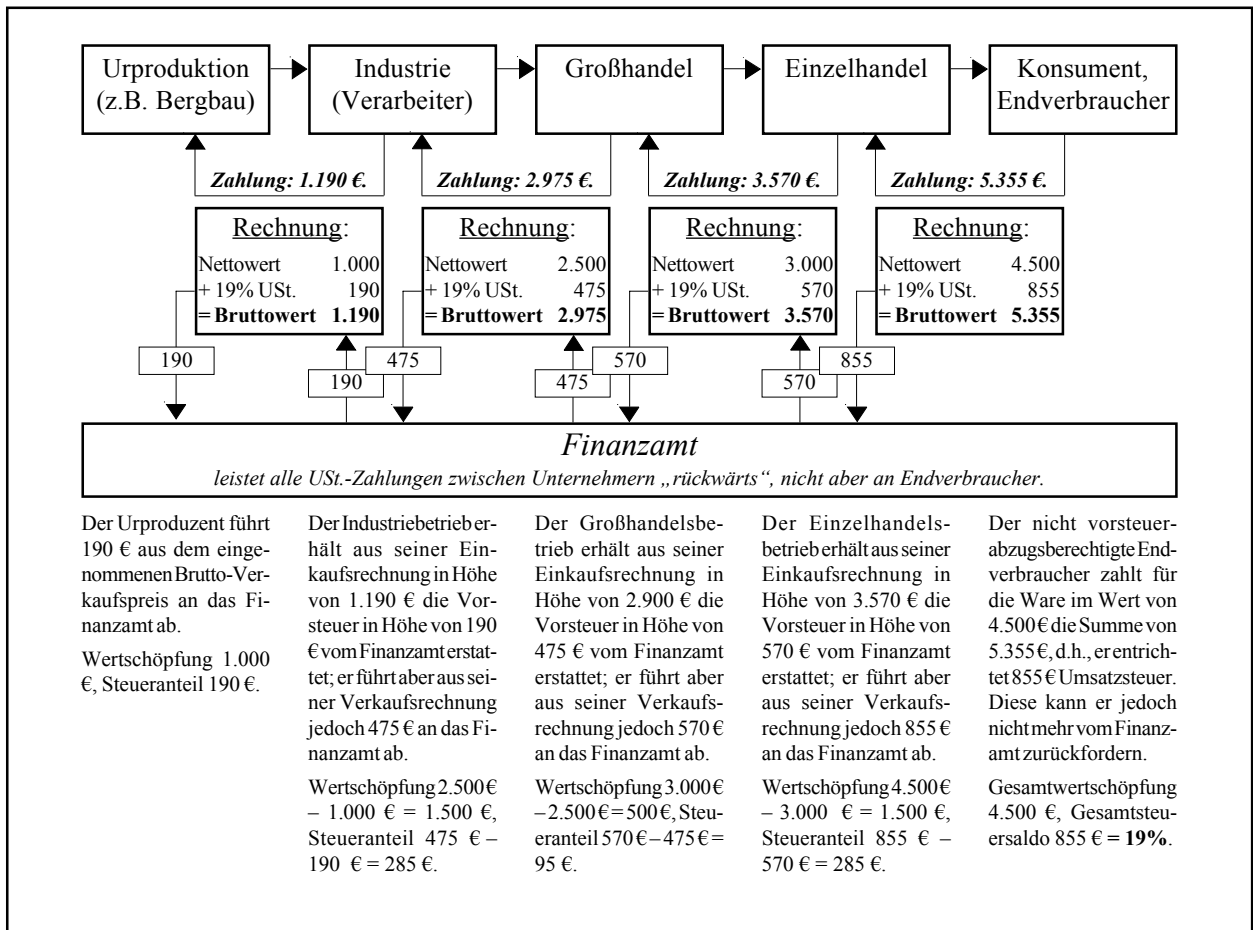
Hieraus ergibt sich, daß die Umsatzsteuer regelmäßig im Verkehr mit anderen Unternehmern zu buchen ist; staatliche Gebühren und Steuern oder andere Leistungen von Nichtunternehmern sind hingegen *steuerfrei*.

Ebenfalls steuerfrei sind die Sachverhalte des §4 UStG, der eine große Zahl umsatzsteuerfreier Sachverhalte aufzählt. Wir werden diese Sachverhalte nur zusammen mit dem jeweiligen Buchungsfall betrachten. Zu den häufigsten konkreten Fällen gehören neben den umsatzsteuerfreien Immobilienmieten auch die Leistungen der Banken und der Versicherungen. Die Umsatzsteuerfreiheit der Postgebühren für Monopolleistungen der Post wird voraussichtlich in nicht sehr ferner Zukunft enden; Nichtmonopolleistungen, d.h., Geschäftsbereiche, in denen die Post bereits jetzt mit privaten Anbietern konkurriert, sind schon jetzt steuerpflichtig.

2.2. Das System der Umsatzsteuer

Die Skizze auf der Folgeseite demonstriert, daß die Steuer im Rahmen des Leistungserstellungsprozesses von einem Unternehmer zum nächsten fortgeführt („überwälzt“) wird:

- Jeder Unternehmer muß die Steuer in seiner Rechnung ausweisen und an die Behörden abführen (die sogenannte *Umsatzsteuer-Zahllast*). Die im Verkauf berechnete Umsatzsteuer wird also „für“ das Finanzamt erhoben und diesem geschuldet. Sie ist damit eine Verbindlichkeit.
- Der Unternehmer erhält die Steuerbeträge, die in den erhaltenen Rechnungen ausgewiesen sind, aber vom Finanzamt erstattet. Die sogenannte *Vorsteuer-Überhänge* sind also Forderungen gegen das Finanzamt.



Umsatzsteuerschuld und Umsatzsteuerforderung können miteinander verrechnet werden. Dies ist kein Verstoß gegen das Verrechnungsverbot des §246 Abs. 2 HGB.

Die Umsatzsteuer ist also für alle Unternehmer *erfolgsneutral*. Da nur der Nichtunternehmer die Vorsteuer-Erstattung nicht in Anspruch nehmen kann, trägt dieser am Ende der Leistungskette die Steuerlast. Dies begründet, daß die Steuer aus Sicht der Unternehmer ein *Durchlaufposten* ist.

Theoretische Anmerkung: Gäbe es ausschließlich Unternehmer, und wäre jeder Aspekt des Lebens eine berufliche- oder eine Gewerbetätigkeit, so wäre jeder Wirtschaftsteilnehmer vorsteuererstattungsberechtigt. Der Staat hätte dann aus der Umsatzsteuer ein Steueraufkommen von null. Die Vermutung liegt nicht ganz fern, daß der Staat an einer zu weiten Verbreitung von Freiberuflichkeit und Gewerbetätigkeit nicht interessiert sein kann, weil dies das Steueraufkommen aus der Umsatzsteuer mindert.

2.3. Umsatzsteuer im Einkauf

Aufgrund der vorstehenden theoretischen Erwägungen ist einleuchtend, daß mit jedem Einkaufsvorgang eine

Umsatzsteuerforderung entsteht. Diese muß, wie jede andere Forderung auch, aktivisch ausgewiesen werden. Normalerweise verwendet man hierfür ein Konto „Vorsteuer“.

Wir betrachten das am Beispiel der vorstehenden Skizze. Der Einzelhändler, der die Ware zum Nettowert von 3.000 € kauft, müßte auf diesen Nettowert (Bemessungsgrundlage) die ihm vom Großhandel berechnete Vorsteuer in Höhe von 480 € rechnen. Der Buchungssatz wäre damit:

Wareneinkauf	3.000
Vorsteuer	570
AN Verbindlichkeiten aus L&L	3.480

Nur der Betrag von 3.000 € wird bei Verbrauch der Waren (als Wareneinsatz) erfolgswirksam; die 570 Umsatzsteuer, die dem Vorunternehmer (d.h., dem Großhandel) gezahlt worden sind, stellen eine vom eigentlichen Geschäft unabhängige Forderung gegen den Fiskus dar.

Diese Forderung entsteht mit dem Kauf, d.h., im Moment des Geschäftes (und nicht der Zahlung), d.h., kann nach Abschluß des Monats gefordert werden, ganz gleich ob

Wareneinkauf	
Soll	Haben
Verb. L&L	3.000,00
Vorsteuer	
Soll	Haben
Verb. L&L	570,00

Verbindlichkeiten aus L&L	
Soll	Haben
	div.
	3.570,00

das zugrundeliegende Hauptgeschäft schon abgewickelt wurde oder nicht.

2.4. Umsatzsteuer im Verkauf

Auch im Verkauf muß die Umsatzsteuer bei allen steuerpflichtigen Vorgängen mitgeführt werden. Verkauf der

Kasse	
Soll	Haben
div.	5.355,00

Der hier zugrundeliegende Buchungssatz wäre also:

Kasse	5.355
AN Warenverkauf	4.500
Umsatzsteuer	855

2.5. Abrechnung der Umsatzsteuerkonten

Am Monatsende müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer abgerechnet werden. Dieser Abschnitt demonstriert die dabei anzuwendende Methode.

2.5.1. Abrechnung bei Umsatzsteuer-Zahllast

Im vorstehenden Beispiel wurden zwei umsatzsteuerrelevante Vorgänge erfaßt:

- eine Umsatzsteuerforderung von 570 € und
- eine Umsatzsteuerverbindlichkeit von 855 €.

Vorsteuer	
Soll	Haben
Verb. L&L	570,00
	570,00
USt.	570,00
	570,00

Die Verrechnung der Vor- und der Umsatzsteuer muß *den jeweils kleineren Betrag als Minderung der größeren Summe behandeln*, würde im vorstehenden Fall auslauten:

Umsatzsteuer	480
AN Vorsteuer	480

Auf diese Art wäre das Vorsteuerkonto zu null ausgeglichen, und auf dem Umsatzsteuerkonto bliebe ein Restsaldo von 285 €, der die Zahllast, d.h., die Schuld gegenüber dem Fiskus aus beiden Geschäftsvorfällen verkörpern würde.

Wird dieser Betrag sofort gezahlt, so könnte man diese Zahlung folgendermaßen buchen:

Umsatzsteuer	285
AN Bank	285

Unternehmer etwa dieselbe Ware (im Beispiel der vorstehenden Seite zu 4.500 € Nettowert), so muß er auch auf diesen Nettowert eine Umsatzsteuer (von im Beispiel 855 €) aufschlagen, die dann aber buchhalterisch als eine Schuld gegen den Fiskus zu behandeln, also passivisch auszuweisen ist:

Warenverkauf	
Soll	Haben
	Kasse
	4.500,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
	Kasse
	855,00

Da die Forderung und die Verbindlichkeit gegen dieselbe Person (nämlich den Staat) bestehen, dürfen sie *verrechnet* werden. Diese Verrechnung ist eine *Ausnahme zum Verrechnungsverbot* des §246 Abs. 2 HGB und daher zulässig.

Im vorstehenden Beispiel ergäbe der Saldo aus einer Verbindlichkeit von 855 € und einer Forderung von 570 € eine Restschuld von 285 €, die als Umsatzsteuer-Zahllast auszuweisen wäre. Diese Umsatzsteuer-Zahllast muß i.d.R. im Folgemonat an das Finanzamt abgeführt werden und ist zu *passivieren*. Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen (bei geringer Zahllast bestehen längere Abrechnungszeiträume) und ist in der Umsatzsteuer-Erklärung vom Unternehmer dem Finanzamt anzuzeigen. Der Schuldbetrag erscheint bilanziell bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Und so sieht's aus:

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
VSt.	570,00
Zahllast	285,00
	855,00
	855,00
	Kasse
	855,00

Umsatzsteuer-Zahllast	
Soll	Haben
	USt.
	285,00

Das ist aber nicht besonders realistisch, weil kaum jemals eine solche Zahlung sofort veranlaßt wird; außerdem wäre die Überweisung mit einem neuen Beleg verbunden, der separat erfaßt werden müßte. Man bucht daher den Schuldbetrag auf ein separates Konto, hier als „Umsatzsteuer-Zahllast“ bezeichnet:

Umsatzsteuer	285
AN Umsatzsteuer-Zahllast	285

Das Konto „Umsatzsteuer“ ist damit zu null ausgeglichen und das Konto „Umsatzsteuer-Zahllast“ enthält den fälligen Geldbetrag, bis er vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt wird oder vom Finanzamt im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen wird. Dieser Vorgang wäre dann:

Umsatzsteuer-Zahllast	285
AN Bank	285

2.5.2. Abrechnung bei Vorsteuer-Überhang

Hätte der Händler die für 3.000 € eingekaufte Ware nur für 2.000 € verkaufen können, also einen *Verlust* gemacht, so wäre seine Verkaufsbuchung gewesen:

Kasse 2.320
 AN Warenverkauf 2.000
 Umsatzsteuer 380

Vorsteuer			
Soll		Haben	
Verb. L&L	570,00	USt.	380,00
		Überhang	190,00
	570,00		570,00

Vorsteuer-Überhang			
Soll		Haben	
VSt.	190,00		

Auch hier ist wieder „das Kleinere in das Größere“ abzurechnen. Der Sbschlußbuchungssatz lautet also auch hier:

Umsatzsteuer 380
 AN Vorsteuer 380

Der Buchungssatz ist also derselbe, obwohl der Fall offensichtlich dem vorhergehenden Fall entgegengesetzt ist. *Aus dem Buchungssatz ist also die „Richtung“ der Abrechnung nicht zu entnehmen!*

Auch hier wäre wieder ein Ausgleich der Forderung zu buchen. Da dieser Ausgleich mit einem neuen, separat zu buchenden Beleg und zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, muß der Forderungsbetrag zunächst auf ein eigenes Forderungskonto abgerechnet werden:

Vorsteuer-Überhang 190
 AN Vorsteuer 190

Von hier kann der Forderungsbetrag ausgebucht werden, wenn das Finanzamt den Forderungsbetrag erstattet:

Bank 190
 AN Vorsteuer-Überhang 190

2.5.3. Zur Aussagekraft des Umsatzsteuer-Saldos

Ein Vorsteuer-Überhang bedeutet nicht notwendigerweise, daß das Unternehmen Verlust gemacht hat (obwohl es im Beispiel aus Kapitel 2.5.2.) so gewesen wäre). Da die Umsatzsteuer ausschließlich auf den Moment des Geschäftsabschlusses und nicht den Aufwand oder Ertrag gerichtet ist, könnte ein Vorsteuer-Überhang auch bei größeren Investitionen entstehen, d.h., beim Entstehen größerer Auszahlungen, die aber zum Betrachtungszeitraum keine Aufwendungen darstellen und damit keinen Verlustfall begründen.

Umgekehrt deutet eine Umsatzsteuer-Zahllast aber stets auf einen Gewinn hin, weil eine Umsatzsteuerschuld nur durch Verkauf von Produkten oder Leistungen, also durch unternehmerische Leistungserstellung entsteht.

In diesem Fall wäre also nur eine Umsatzsteuerschuld in Höhe von 380 € entstanden. Da diese Steuerschuld kleiner ist als die zuvor schon bestehende Vorsteuerforderung von 570 €, wäre nunmehr eine Forderung gegen die Finanzbehörden in Höhe von 190 € auszuweisen. Diese Forderung ist ein Vorsteuer-Überhang. Die zur Ermittlung dieses Vorsteuer-Überhanges anzuwendenden Techniken gleichen jenen bei einer Umsatzsteuer-Zahllast:

Umsatzsteuer			
Soll		Haben	
VSt.	380,00	Kasse	380,00
	380,00		380,00

3. Buchungen im Ein- und Verkaufsbereich

In diesem Abschnitt werden die oben gewonnenen Erkenntnisse über die Umsatzsteuer vorausgesetzt, weil bei jedem Ein- und Verkaufsvorgang i.d.R. immer eine Umsatzsteuer anfällt und buchhalterisch zu erfassen ist.

3.1. Zur Definition des Materialbegriffes

Der Materialbegriff erfaßt eine Vielzahl von betrieblichen Sachverhalten:

- **Rohstoffe:** Stoffe, die das zu fertigende Produkt in seiner physischen Masse zu *wesentlichen Teilen* ausmachen, z.B. Stahl, Kunststoff usw.
- **Hilfsstoffe:** Stoffe, die in das zu fertigende Produkt nur in relativ *unwesentlicher physikalischer Masse* eingehen, z.B. Farbe, Lack, Klebstoff.
- **Betriebsstoffe:** Stoffe, die in das zu fertigende Produkt *überhaupt nicht* eingehen, aber zu seiner Fertigung erforderlich sind, z.B. Treibstoffe oder Reinigungsmittel.
- **Halbfabrikate:** Teile von zu fertigenden Produkten, die nicht selbst hergestellt, sondern *extern bezogen* werden, z.B. Bildröhren, Motoren, Module.
- **Unfertigerzeugnisse:** Produkte, deren *Fertigung noch nicht abgeschlossen* ist, z.B. Rohlinge. Unfertigerzeugnisse gibt es nur bei mehrstufiger Fertigung.
- **Fertigerzeugnisse:** Fertige Produkte, die selbst hergestellt worden sind und deren *Herstellung abgeschlossen* ist.
- **Waren:** Produkte, die eingekauft und *unverändert weiterverkauft* werden. Solange lediglich die Verpackung verändert wird, handelt es sich noch um eine Ware; jede Änderung am Produkt selbst qualifiziert dieses aber schon als Halbfabrikat.

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gibt es relativ einheitliche Buchungsverfahren; weitere für Fertig- und Unfertigerzeugnisse sowie für Waren.

3.2. Buchungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Aufgrund des Einzelwertprinzipes (§252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) sind für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe jeweils eigene Konten zu führen, und zwar i.d.R. für jede Stoffart ein eigenes Konto. Werden also hunderte von Rohstoffen gebraucht, so sind hunderte von Rohstoffkonten zu führen, aber für diese alle gelten jeweils die gleichen Abrechnungsmechanismen.

Über die Eigenschaft als Rohstoff, Hilfsstoff oder Betriebsstoff entscheidet lediglich die *Verwendungsabsicht* des Buchführungspflichtigen. Ein- und derselbe Stoff kann also mehrfach geführt werden, je nachdem ob er als Rohstoff eingesetzt werden soll oder - nach Absicht des Unternehmers! - nur unwesentlich in ein Produkt eingeht und folglich ein Hilfsstoff darstellt.

3.2.1. Einkauf der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Beim Einkauf ist der eingekaufte Betrag zu aktivieren, wobei die Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist:

Rohstoffe	1.000
Vorsteuer	190
AN Verbindlichkeiten aus L&L	1.190

Werden mehrere Materialarten in einer Lieferung und also auch in einem Beleg erfaßt, so sind sie in einem Buchungssatz auf mehrere Konten zu verteilen. Die Umsatzsteuer bleibt dabei in einem Betrag:

Rohstoffe	1.000
Hilfsstoffe	500
Betriebsstoffe	200
Vorsteuer	323
AN Verbindlichkeiten aus L&L	2.023

Bei Barzahlung kann direkt das Kassenkonto verwendet werden, was aber selten ist:

Rohstoffe	1.000
Vorsteuer	190
AN Kasse	1.190

3.2.2. Verbrauch der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

So wie für jede Materialart ein eigenes Konto zu führen ist, muß auch für jeden Verbrauch ein eigenes Konto eingerichtet werden. Diese Konten sind im Gegensatz zum Einkauf erfolgswirksam, d.h., das GuV-Konto wird erst berührt, wenn und insoweit das Material verbraucht wird und nicht wenn es angeschafft wird.

Da Rohstoffe i.d.R. Einzelkosten verursachen, spiegelt sich dies in der Bezeichnung des Verbrauchskontos wieder:

Einzelkosten Material	500
AN Rohstoffe	500

Hier ist der Betrag zu erfassen, der tatsächlich verbraucht worden ist, und keinesfalls derjenige, der angeschafft wurde.

Da Hilfsstoffkosten Gemeinkosten sind, ist auch dieses in der Benennung des entsprechenden Verbrauchskontos zu erfassen:

Gemeinkosten Material	500
AN Hilfsstoffe	500

Selbstverständlich ist der Verbrauch von Stoffen keine Transaktion zwischen Unternehmern, sondern lediglich ein Vorgang innerhalb eines einzigen Unternehmens. Er ist daher umsatzsteuerfrei.

3.3. Buchungen des Warenverkehrs

Während der Warenein- und Verkauf den entsprechenden Buchungen der Stoffe gleichen, gibt es bei der Abrechnung der Verbräuche *erhebliche Unterschiede*. Diese haben im wesentlichen den Grund, daß die meisten Warenverbräuche nicht durch selbständige Materialentnahmescheine erfaßt werden, wie es bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen üblich ist.

3.3.1. Wareneinkauf

Der Wareneinkauf führt zunächst zu einer *Aktivierung* des Warenbestandes. Das Konto „Wareneinkauf“ ist damit ein Aktivkonto:

Wareneinkauf	2.000
Vorsteuer	380
AN Verbindlichkeiten aus L&L	2.380

Auf dem Konto „Wareneinkauf“ entsteht so zunächst der Ausweis der Summe der eingekauften Waren.

3.3.2. Warenverkauf

Der Warenverkauf ist die wirtschaftliche Verwertung eines Gutes, also ein Ertrag. Der Warenverkauf ist damit *direkt erfolgswirksam*, d.h., der Betrag, zu dem verkauft wird, ist als *Ertrag* zu buchen - ganz gleich, ob der Kunde direkt in bar bezahlt:

Kasse	2.380
AN Warenverkauf	2.000
Umsatzsteuer	380

oder ob er eine Rechnung erhält, also „nur“ eine Forderung gebucht werden kann:

Forderungen aus L&L	2.380
AN Warenverkauf	2.000
Umsatzsteuer	380

Selbstverständlich sind beide Vorgänge umsatzsteuerpflichtig, weil es sich um Rechtsverkehr mit anderen Unternehmern handelt. Auch hier ist die Umsatzsteuer wieder realisations- und nicht zahlungsbezogen, d.h., fällt im Moment des Verkaufes (und nicht der Einzahlung des Kunden) an. Dies bedeutet übrigens auch, daß bei langfristigen Zahlungszielen die Abführung der Umsatzsteuer u.U. vor dem Zahlungseingang des Kunden liegen kann, der Unternehmer dem Fiskus also u.U. einen Umsatzsteuerkredit gewähren muß - und zwar *zinslos*. Das ist besonders bei langfristiger Auftragsfertigung ein Problem, etwa im Baugewerbe. Der Antrag auf Steuerstundung ist dabei nicht immer erfolgreich.

3.3.3. Entnahme von Waren

Werden Waren für *innerbetriebliche* Zwecke entnommen, so ist eine Umbuchung vorzunehmen. Dieser vergleichsweise seltene Fall betrifft beispielsweise den Verbrauch einer Ware für Produktionszwecke:

Rohstoffe	500
AN Wareneinkauf	500

Dieser Aktivtausch bucht lediglich die Ware auf das Rohstoffkonto um, wenn der Unternehmer beschließt, das Produkt nicht unverändert weiterzuverkaufen, sondern zu verarbeiten.

Werden Waren für *private*, d.h., für *nichtbetriebliche* Zwecke entnommen, so liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vor. Dieser sogenannte Eigenverbrauch ist als Verkauf an den jeweils Entnehmenden zu behandeln. Bei einer *Personengesellschaft* muß dieser Vorgang über das Privatkonto des jeweiligen Gesellschafters abgerechnet werden:

Privatkonto	1.190
AN Warenverkauf	1.000
Umsatzsteuer	190

Bei einer *Kapitalgesellschaft* gibt es keine Privatkonten, weil diese nur für Vollhafter eingerichtet werden. In diesem Fall ist der Verkauf als Forderung gegenüber den Gesellschaftern zu erfassen:

Forderungen Gesellschafter	1.190
AN Warenverkauf	1.000
Umsatzsteuer	190

Entsprechend wäre auch in der *Kommanditgesellschaft* bei Entnahmen durch den Teilhafter vorzugehen.

Kerngedanke dieses Vorganges ist, daß der Unternehmer nicht besser stehen soll, wenn er Waren für eigene, nichtunternehmerische zwecke aus seinem Unternehmen entnimmt als ein Privatkunde, der dieselben Waren vom Unternehmen kauft: in beiden Fällen ist eine entsprechende Umsatzsteuer zu berechnen.

3.3.4. Abrechnung der Warenkonten

Werden die Entnahmen aus dem Warenlager einzeln erfaßt, so könne jeder Vorgang separat nach dem gleichen Muster erfaßt werden, wie es oben beim Verbrauch der Rohstoffe demonstriert wurde; allerdings spricht man

beim Verbrauch von Waren vom sogenannten Wareneinsatz:

Wareneinsatz	100
AN Wareneinkauf	100

Das Konto „Wareneinsatz“ wäre nunmehr ein Aufwandskonto, dessen Saldo sich in das GuV-Konto abrechnet und so den Aufwand an Waren abbildet. „Wareneinsatz“ ist damit die Summe der Werte der verkauften Waren, bewertet zu Einkaufspreisen.

Obwohl eine Einzelerfassung der Waren im digitalen Zeitalter unproblematisch wäre, wird dies oft nicht gemacht. Vielmehr wird bei der nächsten Inventur durch Bestandsvergleich der tatsächliche Warenverbrauch ermittelt. In diesem Falle müssen die Wareneinkaufs- und Warenverkaufskonten gegeneinander abgerechnet werden, um in der Differenz den Wareneinsatz zu ermitteln. Hierfür stehen die Brutto- und die Nettomethode zur Verfügung, wobei die Begriffe „Brutto“ und „Netto“ sich hier ausschließlich auf die Abrechnungsmethode und nicht auf den Abzug von Steuern oder Abgaben beziehen.

3.3.4.1. Bruttomethode

Bei der Bruttomethode werden *Wareneinkauf und Warenverkauf direkt in die GuV abgerechnet* (vgl. unten).

Im vorstehenden Beispiel bestand ein *Anfangsbestand* von 1.000 € durch Eröffnungsinventur im Wareneinkauf. Im Laufe des Geschäftsjahres wurden zwei Wareneinkäufe von 2.000 € und 5.000 € gebucht. Wie aber ist mit dem Abschluß zu verfahren?

Zunächst wird der *Schlußbestand des Wareneinkaufskontos* durch Inventur ermittelt und in das Schlußbilanzkonto abgerechnet:

Schlußbilanzkonto	1.500
AN Wareneinkauf	1.500

Der jetzt auf dem Wareneinkaufskonto verbleibende *Saldo* von 6.500 € ist der *Wareneinsatz*, d.h., der Aufwand, und als solcher in die GuV abzurechnen:

GuV-Konto	6.500
AN Wareneinkauf	6.500

Im gleichen Betrachtungszeitraum wurde ein *Warenverkauf* von insgesamt **20.000 €** gebucht (wir betrachten hier aus Vereinfachungsgründen nur noch die Summe

Wareneinkauf (Aktiv)			
Soll		Haben	
AB	1.000,00	GuV	6.500,00
Kauf	2.000,00	SBK	1.500,00
Kauf	5.000,00		
	8.000,00		8.000,00

Schlußbilanzkonto (SBK)			
Soll		Haben	
(...)	...	(...)	...
WEinkauf	1.500,00	(...)	...
(...)	...	(...)	...

Warenverkauf (Ertrag)			
Soll		Haben	
GuV	20.000,00	(...)	20.000,00
	20.000,00		20.000,00

GuV-Konto			
Soll		Haben	
WEinkauf	6.500,00	WVerkauf	20.000,00

und nicht die einzelnen Vorgänge). Dieser wird als *Ertrag* in voller Höhe in das GuV-Konto abgerechnet:

Warenverkauf 20.000
AN GuV-Konto 20.000

Im GuV-Konto stehen damit auf der Soll-Seite unter den Anwendungen der Wareneinsatz und auf der Haben-Seite unter den Erträgen der Warenverkauf. Beide sind damit erfolgswirksam abgerechnet worden.

Wareneinkauf (Aktiv)			
Soll		Haben	
AB	1.000,00	WVerkauf	6.500,00
Kauf	2.000,00	SBK	1.500,00
Kauf	5.000,00		
	8.000,00		8.000,00

Schlußbilanzkonto (SBK)			
Soll		Haben	
(...)	...	(...)	...
WEinkauf	1.500,00	(...)	...
(...)	...	(...)	...

Zahl von Einzelbuchungen aus vielen Wareneinkaufs- und Warenverkaufskonten für die verschiedenen Warenarten zu tun, so daß eine Differenzbildung kaum handhabbar ist.

Hier schafft die Nettomethode Abhilfe, die einen *einheitlichen Saldo aus Wareneinsatz und Warenverkauf*, also den *Deckungsbeitrag*, in die GuV-Rechnung abliefern. Zunächst wird auch hierfür wieder auf bekannte Art der Schlußbestand der Waren in das Schlußbilanzkonto abgerechnet:

Schlußbilanzkonto 1.500
AN Wareneinkauf 1.500

Der sich nunmehr im Wareneinkaufskonto bildende Saldo, der den Wareneinsatz repräsentiert, wird aber nicht mehr in das GuV-Konto, sondern in das *Warenverkaufskonto* abgerechnet:

GuV-Konto 6.500
AN Wareneinkauf 6.500

Diese Buchung findet mit jedem einzelnen Warenein- und Warenverkaufskonto statt; in der Realität werden oft Zwischenkonten verwendet, um den komplexen Abrechnungsprozeß transparenter zu gestalten.

Auf dem Warenverkaufskonto saldieren sich nunmehr der Wareneinsatz und der Warenverkauf zum Deckungsbeitrag. Dieser kann nun mit einer Buchung in die GuV-Rechnung abgeschlossen werden:

Warenverkauf 13.500
AN GuV-Konto 13.500

3.4. Buchungen der Preisnachlässe

Ein Preisnachlaß ist die Reduktion eines Preises im Ein- oder im Verkauf. Durch den Wegfall von Rabattgesetz und Zugabeverordnung Anfang des Jahrzehnts haben

3.3.4.2. Nettomethode

Die Bruttomethode hat den Nachteil, *weiterführende Auswertungen* nicht zu erlauben. Solche Auswertungsmechanismen werden aber insbesondere von der *Kostenrechnung* und vom *Controlling* oft benötigt. Insbesondere können Warenverkauf und Wareneinsatz nicht ohne weiteres gegeneinander saldiert werden, denn dieser Saldo entspricht genau dem so wichtigen Deckungsbeitrag: in einer realen Buchhaltung haben wir es ja mit einer großen

Warenverkauf (Ertrag)			
Soll		Haben	
WEinkauf	6.500,00	(...)	20.000,00
GuV	13.500,00		
	20.000,00		20.000,00

GuV-Konto			
Soll		Haben	
(...)	...	WVerkauf	13.500,00

auch die Preisnachlässe an Bedeutung als Marketinginstrument gewonnen.

Von besonderem buchhalterischen Interesse sind hier die Preisnachlässe, die nach Rechnungsstellung eintreten, weil diese eine teilweise Stornierung der ursprünglichen Buchung einschließlich der mit ihr verbundenen Umsatzsteuer erfordern. Die Übersicht auf der Folgeseite faßt die grundlegenden buchhalterischen Tatbestände zusammen.

3.4.1. Buchungen der Rabatte

Ein Rabatt ist ein meist aus *Marketinggründen* dem Käufer während der Verkaufsverhandlungen eingeräumter Preisnachlaß. Der Rabatt ist daher *bei Rechnungslegung gewiß*. Es handelt sich um einen Preisnachlaß, der vor der ersten Buchung endgültig bekannt ist. Der Rabatt wird daher überhaupt nicht selbständig gebucht, d.h., er führt zu *keiner eigenständigen Buchung*. Vielmehr ist er auf dem Verkaufsbeleg (Rechnung, Quittung) auszuweisen und lediglich der Rabattierte Verkaufspreis ist buchhalterisch zu erfassen. Durch Ausweis auf der Rechnung ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung auch damit ohne weitere Buchung des Rabattbetrages genügt.

3.4.2. Buchungen der nachträglichen Preis-minderungen und Rücksendungen

Eine nachträgliche Preisermäßigung tritt ein, wenn dem Kunden *nach Vertragsschluß und Rechnungslegung* noch eine Preisermäßigung eingeräumt wird. Häufigster Grund sind Mängelrügen wegen Qualitäts- oder anderen Mängeln der Ware, oft aber auch Mengenrabatte, die nachträglich, d.h., erst bei Erreichen einer bestimmten Kaufmenge gewährt werden. Solche Rabatte nennt man, um sie von den vor Rechnungsstellung gewährten Rabatten abzugrenzen, auch *Boni*.

Übersicht über die Arten von Preisnachlässen und ihre Verbuchung

Übersicht über die grundlegende buchhalterische Behandlung

Preisminderung, d.h., Rückgang des Netto- und des Bruttopreises...			
...vor der Rechnungsstellung oder auf der Rechnung (und unmittelbar gültig):		...nach der Rechnungsstellung (oder auf Rechnung, aber erst später und/oder bedingt gültig):	
<ul style="list-style-type: none"> ● Rabatt z.B. Großkundenrabatt, Stammkundenrabatt oder Mengenrabatt. Mischformen möglich, auch im Verkaufsgespräch selbst als Mittel der Absatzsteigerung einsetzbar. ● Barzahlungsskonto Skonto, das unmittelbar infolge Barzahlung in Anspruch genommen wird. Entspricht dem Rabatt, wenn bei Rechnungsstellung klar ist, ob der Kunde bar zahlt oder nicht. Entspricht jedoch dem Zielskonto, wenn dem Berechnenden bei Rechnungsstellung noch nicht klar ist, ob der Kunde bar zahlt oder nicht. <p style="font-size: small;">Das Rabattgesetz von 1933 und die Zugabeverordnung von 1932 mit Beschränkungen der Preisnachlässe im Endkundengeschäft wurden am 25.07.2001 endlich außer Kraft gesetzt, nachdem diese Regelungen schon zuvor mehr oder weniger ignoriert worden waren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Skonto mit Zahlungsziel („Zahlung binnen 1 Woche 3% Skonto, sonst 30 Tage netto Kasse“) ● Rücksendung an Lieferanten/von Kunden Allgemeine Rechtsgrundlagen: Nichtigkeit/Anfechtung (§§116ffBGB), Wandlung im Sinne des §462 BGB, unmittelbare Rüge bei offensichtlichen Mängeln im zweiseitigen Handelskauf, §377 Abs. 1 HGB). ● Preisnachlaß infolge einer Mängelrüge ohne Rücksendung von Produkten Allgemeine Rechtsgrundlage: Minderung im Sinne des §462 BGB, ansonsten §377 HGB (wie vorstehender Fall). ● Jahresbonus Beispielsweise auf letzte Bestellung hinsichtlich Gesamtbestellvolumen des Geschäftsjahres. 	<p>Verkaufsnachlässe mindern den Verkaufserlös (<i>kaufmännische Vorsicht</i>, §252 Abs. 1 Nr. 4); Einkaufsnachlässe den Wert der eingekauften Ware (<i>Niederstwertprinzip</i>, §§253 Abs. 1; 255 Abs. 1 und 2 HGB). Diese Regelungen sind <i>zwingende Rechtsnormen</i>.</p>	
<p>Keine Buchung. Nur der geminderte Preis ist zu erfassen!</p>		<p>Stornobuchung in Höhe des Nachlasses. <u>Regel:</u> Stornobuchung ist eine Umkehrung der ursprünglichen Buchung! Kontensaldo nach Buchung des Nachlasses = tatsächlicher Wert. Umsatzsteuerkorrektur ist zu erfassen.</p>	
Aussehen der Umsatzsteuerkonten infolge der Steuerkorrektur:			
Vorsteuer:		Umsatzsteuer:	
S	VSt.	S	USt.
<p>Summe der Vorsteuerbeträge aufgrund von <u>Eingangsrechnungen</u> der Lieferanten [sog. <i>Kreditoren</i>]</p>	<p>Vorsteuerberechtigungen (=Verringerungen der VSt.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Skonti von Lieferanten ● Rücksendungen an Lieferanten ● Nachlässe von Lieferanten ● Lieferskonti 	<p>Umsatzsteuerberechtigungen (=Verringerungen USt.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Skonti an Kunden ● Rücksendungen von Kunden ● Nachlässe an Kunden ● Kundenboni 	<p>Summe der Umsatzsteuerbeträge aufgrund von <u>Ausgangsrechnungen</u> an Kunden [sog. <i>Debitoren</i>]</p>

3.4.2.1. Preisminderungen und Boni

Für diesen Fall ist charakteristisch, daß eine Änderung des Lagerbestandes nicht eintritt. Die Preisminderung bzw. der Bonus sind daher lediglich als *teilweise Stornierung* des eigentlichen Vorganges zu erfassen. Hierbei gilt die Grundregel, daß eine Stornobuchung als Umkehrung der ursprünglichen Buchung zu behandeln ist, also die Soll- und die Haben-Kontierung vertauscht werden.

War der Kauf eines Kunden beispielsweise zunächst

Forderungen aus L&L	1.190
AN Warenverkauf	1.000
Umsatzsteuer	190

und erhält dieser Kunde nunmehr einen zehnprozentigen Nachlaß (ganz gleich, ob infolge einer Mängelrüge oder als Bonus), so wäre dies als Stornierung der ursprünglichen Kontierung zu erfassen, d.h., die Soll- und die

Haben-Kontierung des Ausgangsfalles werden *umgekehrt*. Es ergibt sich also:

Warenverkauf	100
Umsatzsteuer	19
AN Forderungen aus L&L	119

Man beachte, daß dieser Fall auch in der Stornierung, und folglich der Soll-Buchung, noch immer Sache des Umsatzsteuerkontos ist, und keinesfalls das Vorsteuerkonto berührt werden dürfte!

Haben wir beispielsweise Rohstoffe gekauft, so hätten wir zunächst gebucht:

Rohstoffe	1.000
Vorsteuer	190
AN Verbindlichkeiten aus L&L	1.190

Eine Rücksendung oder ein Nachlaß von 50% wäre dann zu buchen:

Verbindlichkeiten aus L&L	595
AN Rohstoffe	500
Vorsteuer	95

Auch hier bleibt das Steuerkonto dasselbe, d.h., der Vorgang ist auf Seiten der Stornierung noch immer eine Angelegenheit des Vorsteuer- und nicht etwa des Umsatzsteuerkontos.

3.4.2.2. Rücksendungen

Der Fall der Rücksendung gleich im Prinzip dem der Nachlässe und Boni, d.h., er ist als Stornobuchung des ursprünglichen Vorganges zu erfassen. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, daß in diesem Fall auch der Lagerbestand entsprechend zu korrigieren ist. Dies ist jedoch kein Problem der Finanzbuchhaltung.

3.4.2.3. Einführung von Unterkonten

Um die Buchhaltung aussagekräftiger zu gestalten, und aufgrund des Einzelwertprinzipes nach §252 Abs. 1 Nr. 3, ist es üblich, unterschiedliche Vorgänge auch unterschiedlich zu erfassen. Um den Unterschied zwischen Rücksendung auf der einen Seite und Nachlaß oder Bonus andererseits abzubilden, werden daher *Unterkonten* für diese Vorgänge eingeführt. Diese Unterkonten müssen am Schluß der Rechnungsperiode auf die zugrundeliegenden Hauptkonten abgerechnet werden, erscheinen also niemals selbständig in der Bilanz.

Der Nachlaß-Fall beim Einkauf der Rohstoffe wäre jetzt nicht mehr direkt über das Rohstoffkonto, sondern über das Unterkonto „Nachlässe“ zu führen:

Verbindlichkeiten aus L&L	595
AN Nachlässe	500
Vorsteuer	95

Eine Rücksendung der Rohstoffe wäre nunmehr:

Verbindlichkeiten aus L&L	119
AN Rücksendungen	100
Vorsteuer	19

In den beiden Konten „Nachlässe“ und „Rücksendungen“ liegen nunmehr die Einzelsummen der jeweiligen Vor-

gänge vor. Das gestaltet die Aussage des gesamten Zahlenwerks relevanter, weil bei einer Vielzahl von Buchungen stets sofort sichtbar ist, welcher Sachverhalt in welchem Gesamtwert eingetreten ist.

Beide Konten wären nunmehr in das Hauptkonto „Rohstoffe“ abzurechnen:

Nachlässe	500
Rücksendungen	100
AN Rohstoffe	600

Folgendermaßen sieht das auf T-Konten aus:

Rohstoffe			
Soll		Haben	
Kauf	1.000,00	Nachlässe	500
		Rücksend	100
		Schluß	400,00
	1.000,00		1.000,00

Nachlässe			
Soll		Haben	
Rohstoffe	500	(...)	500,00

Rücksendungen			
Soll		Haben	
Rohstoffe	100	(...)	100,00

Diese Buchung, die eigentlich eine *vorbereitende Abschlußbuchung* ist, muß vor Abrechnung des Rohstoffkontos in das Schlußbilanzkonto durchgeführt werden.

Für jedes Materialkonto würden entsprechende Unterkonten geführt, so daß für jede Art von Material ein Ausweis der nachträglichen Korrekturbuchungen möglich ist.

3.4.3. Buchungen der Skonti

Ein Skonto ist ein nachträglich gewährter Preisnachlaß, der weder mit einer Rücksendung noch mit einer Mängelrüge verbunden ist, sondern im wesentlichen der *Beschleunigung der Zahlungen* dient, also an die rechtzeitige Zahlung des Kunden (das sogenannte Skontoziel) gebunden ist. Die Höhe des Skontos ist daher ebenfalls zuvor ungewiß; lediglich im Moment der Zahlung wird bekannt, ob der Kunde das Skonto abgezogen hat oder nicht.

Durch den Wegfall des Rabattgesetzes, das auch Skonti faßte, gibt es *keine wertmäßige Grenze* für die Höhe der Skontierung mehr.

Buchhalterisch ist die Sache dadurch besonders interessant, daß die Teilstornierung erst im direkten Zusammenhang mit der Zahlung erfaßt wird. Obwohl die Schuld oder Forderung ganz ausgeglichen wird, entspricht die tatsächliche Zahlung nur einer Teilsumme. Die Differenz ist das Teilstorno.

3.4.3.1. Skonti als teilweise Stornierung

Skonti sind sowohl im Einkauf als auch im Verkauf als *partielle Stornierung* des ursprünglichen Vorganges, jeweils aber verbunden mit der Zahlung zu buchen.

Ein Wareneinkauf beispielsweise wäre zu buchen:

Rohstoffe	1.000,00
Vorsatzsteuer	190,00
AN Verbindlichkeiten aus L&L	1.190,00

Zahlen wir unter Abzug von 3% Skonto, d.h., überweisen wir (mit einem entsprechenden Hinweis und natürlich aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung) 1.154,30 € auf das Bankkonto des Lieferanten, so ist

Wareneinkauf	
Soll	Haben
Verb	1.000,00
	Verb. L&L 30,00
	Saldo 970,00
	1.000,00

Vorsteuer	
Soll	Haben
Verb	190
	Verb. L&L 5,70

Bank	
Soll	Haben
	Verb. L&L 1.154,30

falls auf 97% des ursprünglichen Wertes reduziert; hingegen wurde die Verbindlichkeit *völlig ausgeglichen*.

Haben wir beispielsweise einem Kunden Waren im Wert von 1.000 € netto verkauft, also eine Forderung von 1.190 € erworben, so wäre gebucht worden:

Forderungen aus L&L	1.190,00
AN Warenverkauf	1.000,00
Umsatzsteuer	190,00

Zahlt dieser Kunde nun unter Abzug von 4% Skonto, so hätten wir bei Zahlungseingang zu buchen:

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
div.	1.190,00
	div. 1.190,00

Bank	
Soll	Haben
Ford. L&L	1.142,40

3.4.3.2. Einführung der Unterkonten

Wie auch bei den Rücksendungen und Boni lassen sich auch die Skonti über Unterkonten führen. Statt der oben dargestellten Buchung wäre im Einkauf dann die skontierte Zahlung als

Verbindlichkeiten aus L&L	1.190,00
AN Bank	1.142,40
Lieferantenskonti	30,00
Vorsteuer	5,70

zu erfassen. Das Konto „Lieferantenskonti“ (manchmal auch als „Erhaltene Skonti“ oder sehr unrichtigerweise als „Skontoerträge“ bezeichnet) sammelt dann im Laufe

dieser Zahlungsvorgang mit einer Stornierung von 35,70 € oder 3% des Bruttobetrages zu verbinden:

Verbindlichkeiten aus L&L	1.190,00
AN Bank	1.154,30
Wareneinkauf	30,00
Vorsteuer	5,70

Auf diese Art ist der Restwert der Rohstoffe genau 97% des ursprünglichen Wertes, und die Steuer wurde eben-

Verbindlichkeiten aus L&L	
Soll	Haben
div.	1.190,00
	div. 1.190,00

Bank	1.142,40
Warenverkauf	40,00
Umsatzsteuer	7,60
AN Forderungen aus L&L	1.190,00

Auch hier wäre der ursprüngliche Verkaufswert von 1.000 € um genau 4% oder 40 € auf 960 € reduziert worden; ebenso wäre die Umsatzsteuer um dieselben 4% reduziert worden. Dennoch ist die ursprüngliche Forderung gegen den Kunden in voller Höhe durch den Zahlungseingang von 96% ausgeglichen, so daß der gesamte Vorgang beendet ist.

Warenverkauf	
Soll	Haben
Ford. L&L	40,00
	1.000,00
	1.000,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
Ford. L&L	7,60
	190,00

der Zeit alle Skonti im Einkauf und müßte am Schluß der Rechnungsperiode mit der Buchung

Lieferantenskonti	30,00
AN Rohstoffe	30,00

in das Rohstoffkonto abgeschlossen werden. Wie auch die Konten „Nachlässe“ und „Rücksendungen“ würde auch das Konto „Lieferantenskonti“ niemals in der Bilanz erscheinen, sondern ein *ausschließlich unterjähriges Phänomen* sein. Der Ausweis der Skonti wäre damit aber aussagekräftiger und ein statistischer Vergleich zwischen den verschiedenen Arten von Preisnachlässen würde ausschließlich aufgrund der Daten der Buchhaltung möglich werden.

Auf gleiche Art könnte die ursprüngliche Buchung der Skonti im Verkauf jetzt über ein Unterkonto „Kundenskonti“ geführt werden:

Bank	1.142,40
Kundenskonti	40,00
Umsatzsteuer	7,60
AN Forderungen aus L&L	1.190,00

Dieses Konto, das manchmal auch als „Gewährte Skonti“ oder ebenfalls sehr unrichtigerweise als „Skontoaufwendungen“ bezeichnet wird, würde alle Skonti im Verkauf über das Geschäftsjahr sammeln und vor Beginn der Abschlußarbeiten mit

Warenverkauf	40,00
AN Kundenskonti	40,00

abgeschlossen werden. Aufgrund des Einzelwertprinzipes müßte es auch hier für jedes einzelnen Hauptkonti einen eigenen Satz von Unterkonten geben, was die Buchhaltung zwar aufblähen aber auch viel aussagekräftiger gestalten kann.

3.4.3.3. Korrekturbuchungen bei Skonti

Ein Sonderfall ist die Korrektur fehlerhafter Skontobuchungen, denn dies kann die Stornierung von Stornobuchungen bedeuten.

Forderungen aus L&L	1.190,00
AN Warenverkauf	1.000,00
Umsatzsteuer	190,00

Wir hatten beispielsweise unseren ursprünglichen Warenverkauf mit

Bank	1.142,40
Warenverkauf	40,00
Umsatzsteuer	7,60
AN Forderungen aus L&L	1.190,00

gebucht. Der Kunde hat 4% Skonto abgezogen, d.h., wir haben zunächst gebucht. Diese Buchung ist *beleggerecht*, d.h., bildet den sich im Beleg widerspiegelnden Geschäftsfall ab. Hätte der Kunde aber nur 3% abziehen dürfen, und schreiben wir ihm eine diesbezügliche Nachforderung, so ist diese Nachforderung rechtlich gesehen eine *Rechnung*, und wie eine solche zu erfassen:

Forderungen aus L&L	11,90
AN Warenverkauf	10,00
Umsatzsteuer	1,90

Diese Buchung ist aber zugleich die *Stornierung des Stornos*, also die Umkehrung des Stornoteiles der Buchung des Einganges der Zahlung, der ja selbst bereits wieder die Stornierung des ursprünglichen Geschäftsvorfalles war.

3.5. Buchungen der Fertig- und Unfertigerzeugnisse

Fertig- und Unfertigerzeugnisse erzeugen bei ihrem Durchgang durch das Produktionssystem von Industriebetrieben spezifische Buchungen, für die eigene Buchungstechniken vorgesehen sind.

3.5.1. Erfassen von Bestandsänderungen

In Zwischen- und Ausgangsläger gehen ständig Produkte ein und fortwährend werden welche entnommen. Während die Lagerbuchführung über jedes einzelne Stück Rechenschaft ablegen muß, u.a. um permanent Aussagen über Lieferfähigkeit, Lagerbestand und Bestellbedarf machen zu können, reicht es für die Finanzbuchhaltung, den Anfangsbestand und den Schlußbestand auszuweisen, d.h., die Werte zweier aufeinanderfolgender Inventuren zu vergleichen. Die dabei für die Fertigprodukte und für die Zwischenprodukte angewandte Methode ist dekkungsgleich. Zunächst wird der Anfangsbestand auf bekannte Art mit der Buchung

Fertigerzeugnisse	50.000
AN Eröffnungsbilanzkonto	50.000

eingebucht. Am Schluß der Rechnungsperiode wird der Endbestand durch Inventur ermittelt, und mit

Schlußbilanzkonto	40.000
AN Fertigerzeugnisse	40.000

in die Schlußbilanz übertragen. Die zwischenzeitlich eingetretenen Wertänderungen, die auch weit über den anfangs und am Ende der Periode gefundenen Bestand hinausgehen kann, interessieren dabei den Finanzbuchhalter nicht.

3.5.2. Abrechnung der Bestandsänderungen

Bedeutsam ist aber, sich über den kaufmännischen Charakter der Wertminderung klarzuwerden, die hier eingetreten ist:

Fertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	50.000,00	Schluß	40.000,00
		Minderung	10.000,00
	50.000,00		50.000,00

Da am Schluß weniger Produkte im Lager waren als zu Anfang, liegt hier in Form der Wertminderung ein *Aufwand* vor, der bilanziell als Soll-Buchung im GuV-Konto zu erfassen wäre:

Fertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	50.000,00	Schluß	40.000,00
		GuV	10.000,00
	50.000,00		50.000,00

GuV-Konto	
Soll	Haben
Fertigerzgn.	10.000,00

GuV-Konto	10.000
AN Fertigerzeugnisse	10.000

Diese Methode hätte allerdings den gravierenden Nachteil, daß bei Vorliegen zahlreicher Produktarten ja wegen des Einzelwertprinzipes auch viele Fertigerzeugniskonten

vorhanden wären, die das GuV-Konto sehr unübersichtlich gestalten würden, wenn sie alle einzeln in die GuV abgerechnet werden würden. Es ist also sinnvoll, ein Zwischenkonto „Bestandsänderungen“ einzuführen, das die Einzelbuchungen aggregiert:

Fertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	50.000,00	Schluß	40.000,00
		GuV	10.000,00
	50.000,00		50.000,00

Bestandsänderungen			
Soll		Haben	
Fertigerzgn.	10.000,00	GuV	10.000,00

GuV-Konto			
Soll		Haben	
BÄ	10.000,00		

Die Buchung wäre nun zunächst vom Typ

Bestandsänderungen 10.000
 AN Fertigerzeugnisse 10.000

für alle Fertig- oder Unfertigerzeugniskonten, deren Gesamtsummen dann mit einem Schritt als Saldo in die GuV übertragen werden könnten:

GuV-Konto 10.000
 AN Bestandsänderungen 10.000

Im folgenden Beispiel ergibt sich im Bereich „Unfertigerzeugnisse“ eine Minderung von 5.000 € und im Fertigerzeugnisbereich besteht die bekannte Minderung von 10.000 €. In der GuV-Rechnung soll sich am Schluß aber nur eine einzige Buchung ergeben, die den Gesamtsaldo aller Vorgänge anhalten muß. Das Konto „Bestandsänderungen“ faßt die einzelnen Werte jetzt zusammen.

Unfertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	18.000,00	Schluß	14.000,00
		Minderung	4.000,00
	18.000,00		18.000,00

Die beiden Einzelwerte werden nunmehr zunächst mit der Buchung

Bestandsänderungen 15.000
 AN Unfertigerzeugnisse 5.000
 Fertigerzeugnisse 10.000

in die Bestandsänderungen abgerechnet, die dann selbst aber mit der einzigen Buchung

GuV-Konto 15.000
 AN Bestandsänderungen 15.000

in die GuV übertragen werden kann.

Unfertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	20.000,00	Schluß	15.000,00
		Minderung	5.000,00
	20.000,00		20.000,00

Fertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	50.000,00	Schluß	40.000,00
		Minderung	10.000,00
	50.000,00		50.000,00

Bestandsänderungen			
Soll		Haben	
Unfertigerz.	5.000,00	GuV	15.000,00
Fertigerzgn.	10.000,00		
	15.000,00		15.000,00

GuV-Konto			
Soll		Haben	
BÄ	15.000,00		

Betrachten wir noch ein Beispiel:

Bestandsänderungen			
Soll		Haben	
Unfertigerz.	4.000,00	Fertigerzgn.	6.000,00
GuV	2.000,00		
	6.000,00		6.000,00

Fertigerzeugnisse			
Soll		Haben	
Anfang	20.000,00	Schluß	26.000,00
Mehrung	6.000,00		
	26.000,00		26.000,00

GuV-Konto			
Soll		Haben	
		BÄ	2.000,00

In diesem Fall besteht eine Bestandsminderung bei den Unfertigerzeugnissen, die mit

Bestandsänderungen 4.000
 AN Unfertigerzeugnisse 4.000

in das Konto „Bestandsänderungen“ abgerechnet wird. Bei den Fertigerzeugnissen ergibt sich aber eine Bestands-

mehrung, die aufgrund der bekannten Grunddefinitionen als *Ertrag* zu behandeln ist. Die Buchung lautet hier:

Fertigerzeugnisse 6.000
 AN Bestandsänderungen 6.000

Man bedenke, daß die Soll- und die Haben-Seite des Bestandsänderungskontos die gleiche Funktion wie bei

einem GuV-Konto haben, weil die Bestandsänderungen ja einfach ein Unterkonto zur GuV-Rechnung sind: die Buchung bestätigt also, daß die Bestandsmehrung also ein Ertrag ist - allerdings bewertet zu Herstellkosten gemäß §255 Abs. 2 HGB, d.h., der Bestandsmehrung steht eine entsprechende Kostensumme gegenüber, so daß dies zwar ein Ertrag aber *kein Gewinn* darstellt.

Der Saldo des Bestandsänderungskontos kann nunmehr immernoch mit einer einzelnen Buchung abgerechnet werden:

Bestandsänderungen	2.000
AN GuV-Konto	2.000

3.6. Verluste von Material

Ein Verlust ist ein ungeplanter Abgang von Material, der daher nicht mit den bisher dargestellten Methoden erfaßt werden kann.

3.6.1. Verluste als Teil der normalen Betriebs-tätigkeit

Manche Verluste sind Teil der normalen Geschäftstätigkeit, etwa Verluste durch Verderb im Lebensmittelhandel. In solchen Fällen ist der Verlust auf ein Aufwandskonto abzurechnen, das im Schema der Gewinn- und Verlustrechnung zur *gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* gehört. Die Buchung ist selbstverständlich umsatzsteuerfrei:

Betriebsverluste Rohstoffe	200
AN Rohstoffe	200

3.6.2. Andere Arten von Verluste

Verluste, die nicht auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit zurückzuführen sind, müssen als *außerordentliche Aufwendung* ausgewiesen werden. Das hat zur Folge, daß sie in das neutrale Ergebnis im Sinne der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeschlossen werden. Viele Diebstähle gehören dazu, aber auch Verluste infolge behördlicher Zwangsmaßnahmen. Die Buchung wäre nunmehr:

Außerordentliche Aufwendungen	200
AN Rohstoffe	200

4. Buchungen im Anlagebereich

In diesem Abschnitt befassen wir uns mit den Buchungen der Investition. Investitions- oder Anlagebuchungen sind solche, die Gegenstände betreffen, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind. Anlagevermögen ist alles, was langfristig dem Unternehmen zu dienen *bestimmt* ist (§247 Abs. 2 HGB). Wie schon bei der Kategorisierung der Materialarten kommt es also auch hier wieder auf den *Willen des Buchführungspflichtigen* an, wie ein bestimmtes Objekt zu behandeln ist: soll ein Fahrzeug beispielsweise verkauft werden, so handelt es sich um eine Ware, d.h., es ist beabsichtigt, es nur kurze Zeit im Unternehmen zu halten - selbst wenn dies aus praktischen Gründen nicht durchführbar sein sollte, weil der Gegenstand etwa ein „Ladenhüter“ wird. Wird hingegen ein Fahrzeug aus dem Warenbestand entnommen, um dem Autohändler als

Dienstfahrzeug zu dienen, so liegt eine langfristige Nutzungsabsicht vor und der Gegenstand ist dem Anlagevermögen zuzurechnen - selbst dann, wenn das Gerät schon nach kurzer Zeit durch Unfall zerstört wird.

Als Grenze zwischen Lang- und Kurzfristigkeit wird hierbei traditionell *ein Jahr* angenommen.

4.1. Buchungen neuer Anlagen

4.1.1. Kauf von Anlagen

Die Buchung zur Investition in neue Anlagen ist relativ unproblematisch:

Maschinen/Anlagen	10.000
Vorsteuer	1.900
AN Verbindlichkeiten aus L&L	11.900

Allerdings ist i.d.R. für jede Anlage ein eigenes Konto zu errichten, um später die Abschreibung für jede Anlage einzeln erfassen zu können.

Zu den „Maschinen“ gehören dabei alle Anlagen, die *direkt der Produktion*, also der Erstellung der betrieblichen Hauptleistung dienen; zur „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ hingegen zählen alle Anlagen, die anderen, nicht direkt produktionsbezogenen Zwecken zugeordnet werden. Die buchhalterische Zuordnung schon eines einfachen Computers hängt also u.U. schon davon ab, welche Software darauf laufen soll bzw. zu welchem Zweck er angeschafft wird.

4.1.1.1. Neben- und nachträgliche Anschaffungskosten

Das HGB definiert die sogenannten „Anschaffungskosten“ als „Alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand *zu erwerben* und ihn *in einen betriebsbereiten Zustand* zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand *einzel*n zugeordnet werden können“ (§255 Abs. 1 HGB). Daß diese Definition eigentlich die *Anschaffungs Ausgabe* meint (denn Kosten sind betriebswirtschaftlich ganz anders definiert, ebenso übrigens wie Aufwendungen) sollten wir im Hinterkopf behalten, aber es ist in diesem Zusammenhang nicht sehr relevant - jedenfalls jetzt noch nicht.

Zunächst bedeutet die zitierte Rechtsvorschrift die folgende Rechnung, um zum Anschaffungskostenwert zu gelangen:

- = Anschaffungspreis: Netto-Kaufpreis gemäß der oben dargestellten Buchung.
- + Nebenkosten: Bezugskosten wie z.B. Speditions- und Frachtkosten, Zölle, Fundamentierung, Notar, Montage, Zulassung, Makler usw.
- + Nachträgliche Anschaffungskosten: Erschließung (bei Grundstücken), Beschaffung von notwendigem Zubehör, Umbauten usw.
- ./ Anschaffungskostenminderungen: Rabatte, Skonti, Boni, Gutschriften, Nachlässe wegen Mängelrügen usw.

Die jeweiligen weiteren Positionen müssen dabei dem jeweiligen Objekt *exakt zurechenbar* sein, d.h., nur ein-

zeln zuzuordnende Werte können als Anschaffungskostenminderungen oder -minderungen behandelt werden.

Die Buchung für die Bezugskosten, d.h., die Speditionsrechnung des Spediteurs für die Anlieferung einer Maschine wäre also

Maschinen/Anlagen	500
Vorsteuer	95
AN Rohstoffe	595

wenn die Rechnung einer einzelnen Anlage genau zuzurechnen wäre. Hat der Spediteur aber bei der gleichen Fahrt mehrere Anlagen geliefert, so käme höchstens noch eine Aufteilung oder eine Behandlung als „normale“ Betriebskosten in Frage.

4.1.1.2. Abgrenzung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn sie netto für das einzelne Wirtschaftsgut maximal 410 € (§6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Man spricht in diesem Falle von den sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgütern“.

Die Option der Abschreibung in einem Jahr stellt ein *Wahlrecht des Steuerpflichtigen* dar, das aber nur ein mal ausgeübt werden kann, d.h., der Steuerpflichtige muß bei seiner einmal gewählten Entscheidung bleiben.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter ist ein *gesondertes Verzeichnis* zu führen (§6 Abs. 2 Satz 4 EStG), sofern sich dessen Aussage nicht schon aus der Buchführung ergibt, was der Fall ist, wenn für jedes geringwertige Wirtschaftsgut ein eigenes Konto erreicht wird. Unter digitalen Voraussetzungen ist diese Methode ohnehin vorzuziehen, weil dadurch Wertänderungen einzelner Vermögensgegenstände individueller dargestellt werden können.

Übersteigt ein geringwertiges Wirtschaftsgut durch nachträgliche Zuschreibung etwa aufgrund von nachträglichen Anschaffungskosten die Grenze von 410 €, so muß es in das „normale“ Anlagevermögen überführt werden.

Das geringwertige Wirtschaftsgut muß der *selbständigen Nutzung* fähig sein. Das ist nicht der Fall, wenn das geringwertige Wirtschaftsgut nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann (§6 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG).

Die Vorschrift gilt nur für Gegenstände, die der Buchführungspflichtig selbst verbrauchen will, nicht aber für Waren oder Stoffe, die er gelagert hat. Diese sind Umlaufvermögensgegenstände und können daher niemals ge-

ringwertige Wirtschaftsgüter sein, solange nicht eine langfristige Nutzungsabsicht eintritt.

4.1.1.3. Die Verbrauchsfiktion

Beträgt der Wert eines geringwertigen Wirtschaftsgutes unter 100 € (bis 2006: 60 €), so muß es weder im Bestandsverzeichnis für geringwertige Wirtschaftsgüter geführt noch überhaupt beim Anlagevermögen ausgewiesen werden, sondern kann als sofort verbraucht betrachtet werden (R 6.13 Abs. 2 EStR). Man spricht dann von der sogenannten *Verbrauchsfiktion*. Diese ist im wesentlichen eine Vereinfachungsregel, aufgrund derer Kleingeräte wie Taschenrechner und Bürolocher nicht mehr in die Anlagebuchhaltung Eingang finden, weil dies die Kontierung aufblähen und die Zahl der Buchungsfälle extrem erhöhen würde. Auch die Verbrauchsfiktion gilt nur für Gegenstände des Anlagevermögens.

4.1.1.4. Instandhaltung und Investition

Instandhaltung liegt vor, wenn ein Zustand, der schon einmal vorhanden war, wiederhergestellt wird, also nichts Neues geschaffen wird. Der Instandhaltungsaufwand ist daher als Aufwand zu buchen:

Instandhaltungsaufwand	1.000
Vorsteuer	190
AN Verbindlichkeiten aus L&L	1.190

Wird hingegen die reparierte Anlage erweitert oder verbessert, so wäre dies ggfs. als *nachträgliche Anschaffungskostengröße* zu behandeln:

Maschinen/Anlagen	1.000
Vorsteuer	190
AN Verbindlichkeiten aus L&L	1.190

Viele Rechnungen enthalten beide Komponenten gleichzeitig, d.h., mit einem Arbeitsgang wird eine Anlage instandgesetzt und zugleich erweitert. Wird hierfür nur eine Gesamtrechnung erstellt, so kann diese dennoch in zwei Teile *aufgeteilt* werden:

Maschinen/Anlagen	400
Instandhaltung	600
Vorsteuer	190
AN Verbindlichkeiten aus L&L	1.190

In diesem Fall wären 60% einer Rechnung als Instandhaltungsaufwendungen und 40% als Erweiterungsinvestition und damit als nachträgliche Anschaffungskosten betrachtet worden.

Die Einschätzung, ob etwas als Instandhaltung oder als nachträgliche Anschaffung zu werten ist, gehört zu den *häufigsten Streitigkeiten* zwischen Finanzbehörden und Steuerpflichtigen.

4.2. Aktivierungspflichtige innerbetriebliche Leistungen

Erstellt sich ein Unternehmen eine eigene Anlage, anstatt eine solche einzukaufen, so ist auch diese Anlage zu buchen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Aktivierungspflicht bei Eigenleistungen. Die Bewertung hierfür geschieht nach der Herstellungskostenregelung

des §255 Abs. 2 HGB: „Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die *Herstellung* eines Vermögensgegenstands, *seiner Erweiterung* oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende *wesentliche Verbesserung* entstehen. Dazu gehören die *Materialkosten*, die *Fertigungskosten* und die *Sonderkosten der Fertigung*“. Außerdem dürfen *Gemeinkosten* „in angemessenem Verhältnis“ eingerechnet werden, was indirekt die *Vollkostenrechnung* vorschreibt.

Die Berücksichtigung von Material- und Fertigungsgemeinkosten ist nach den parallelen steuerrechtlichen Vorschriften pflicht, d.h., Steuer- und Handelsrecht *widersprechen sich teilweise*.

Man kann das auf die nebenstehende Art und Weise visualisieren.

Zur Buchung der Aktivierung ist ein eigenes Ertragskonto „Ertrag aus aktivierten Eigenleistungen“ vorgesehen, auf das die Herstellkosten, die dem Anlagegegenstand zuzurechnen sind, gegengebucht werden. Der Vorgang ist selbstverständlich umsatzsteuerfrei, weil er sich innerhalb eines Unternehmens abspielt und nicht im Rechtsverkehr mit Dritten:

Maschinen/Anlagen 5.000
AN Ertrag aus aktivierten Eigenleistungen 5.000

Der Ertrag aus aktivierten Eigenleistungen hebt sich dann mit den entsprechenden, ja bereits gebuchten einzelnen Kostenpositionen gegenseitig zu null auf. Insgesamt führt diese Buchungsmethodik also nicht zu einem Gewinn.

4.3. Im Bau befindliche Anlagen

Großreparaturen und im Bau befindliche Anlagen werden während der Durchführung der Maßnahmen zunächst auf einem *Zwischenkonto* „Anlagen im Bau“ gebucht und bei Fertigstellung der Anlagen ausgebucht. Dies hat den Zweck, nicht nutzbare Anlagen vom „normalen“ Maschinenpark zu trennen. Die Abgrenzungsbuchung wäre:

Anlagen im Bau 5.000
AN Maschinen/Anlagen 5.000

Bei einer werterhöhenden Erweiterung könnte nun das Konto „Anlagen im Bau“ beliebig erhöht werden:

Anlagen im Bau 1.000
AN Ertrag aus aktivierten Eigenleistungen 1.000

Die Definition der Herstellungskosten (nach §255 Abs. 2 HGB und R 6.3 EStR)			
Handelsrecht		Steuerrecht	
Pflicht	Fertigungsmaterial + Fertigungslöhne + Sondereinzelkst. Fertigung = Mindest-Herstellkosten	Pflicht	Fertigungsmaterial + Fertigungslöhne + Sondereinzelkst. Fertigung + Materialgemeinkosten + Fertigungsgemeinkosten = Mindest-Herstellkosten
	Wahlrecht		Materialgemeinkosten + Fertigungsgemeinkosten + Verwaltungsgemeinkosten + Fremdkapitalzinsen = Höchst-Herstellkosten

Erst bei Abschluß der Arbeiten wird der Schlußwert der fertiggestellten Anlage ermittelt und mit einer Buchung zurück in das „normale“ Anlagevermögen übertragen:

Maschinen/Anlagen 5.000
AN Anlagen im Bau 5.000

4.4. Führung des Anlagespiegels

Die Aufstellung über die vorhandenen Anlagen ist in Form einer separaten Aufzeichnung zu führen, die als *Anlagegitter* oder *Anlagespiegel* bezeichnet wird. Eine besondere Form nicht vorgeschrieben; die Aufstellung erfolgt aber i.d.R. gemäß sog. *Bruttomethode*, d.h., wertschöpfende Zugänge während des Geschäftsjahres werden berücksichtigt. Das Anlagegitter faßt damit die Summen zusammen, die als Zugänge und als Abgänge in den einzelnen Konten erfaßt werden und erlaubt einen tabellarischen Überblick über die einzelnen Positionen.

Es empfiehlt sich, den Anlagespiegel gemäß der gesetzlichen Struktur der Bilanz aufzubauen, weil dann die einzelnen Gruppen des Anlagespiegels zugleich die Summen der jeweils in der Bilanz auszuweisenden Teilbeträge ergeben.

5. Buchungen von Leasing und Miete

Mietverträge regeln die Gebrauchsüberlassung auf Zeit gegen Entgelt (§§535-597 BGB, insbesondere §535 Abs. 1 BGB). *Pachtverträge* regeln die Gebrauchsüberlassung auf Zeit unter Einschluß der sogenannten „Fruchtziehung“, d.h., der gewerblichen Nutzung der gemieteten Sache, sind also Sonderfälle der Mietverträge (§581 Abs. 1 BGB). Beide Vertragsarten sind *relativ häufig*. Seit längerer Zeit ist zu diesen gesetzlich eindeutig gestalteten Vertragsarten der *Leasingvertrag* als Form der Miete hinzugetreten, die sowohl der Finanzierung als auch der relativ kurzfristigen Gebrauchsüberlassung dienen kann und daher nur schwer einem bestimmten Vertragstyp zuzuordnen ist, was die buchhalterische Behandlung des Leasings schwieriger gestaltet.

Bilanzposition	Anschaffungs- oder Herstellkosten	Zugänge (Geschäftsjahr)	Abgänge (Geschäftsjahr)	Umbuchungen (Geschäftsjahr)	Kumulierte Vorjahresabschreibungen	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Buchwert am Stichtag (Schlußbestand)
...	Σ	+	(./)	(+; ./)	(./)	(./)	Σ

Muster für einen Anlagespiegel

5.1. Steuerpflicht bei Mietverhältnissen

Mietverhältnisse sind als unternehmerische Leistung zwar eigentlich steuerpflichtig, aber gemäß §4 Nr. 12 UStG sind die folgenden Mietverhältnisse *umsatzsteuerfrei*:

- die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,
- die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages,

Bank	
Soll	Haben
Mietertrag	1.000,00

Muß hingegen eine Umsatzsteuer berechnet werden, so hätte der Vermieter zu buchen:

Bank	1.190
AN Mieterträge	1.000
Umsatzsteuer	190

Bank	
Soll	Haben
Mietertrag	1.190,00

5.2.2. Sollstellung und Zahlung der Miete

Die beschriebene Technik hat den Nachteil, keinen Überblick über die fälligen Mieten zu vermitteln. Dies kann man bewirken durch die sogenannte „Sollstellung“ der Miete. Hierbei wird in jedem Fall, also auch bei pünktlichem Eingang der Miete, zunächst eine *Forderung in Höhe der Miete* eingebucht:

Mietforderungen	1.190
AN Mieterträge	1.000
Umsatzsteuer	190

Diese Buchung ist bereits der erfolgswirksame Vorgang, d.h., der Anspruch auf die Mitzahlung ist entstanden (*Realisation*). Dies ist auch der Grund für den Ausweis der Umsatzsteuer.

Bei Zahlung des Mieters wird nur noch die Forderung ausgebucht:

Mietforderungen	
Soll	Haben
div.	1.190,00
Bank	1.190,00

Bank	
Soll	Haben
Mietfrd.	1.190,00

- die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken.

5.2. Buchungstechnik bei Mietverhältnissen

5.2.1. Die Grundlegende Kontierung

Da Miete kein Eigentum begründet, ist der Mietpreis auf Seiten des Vermieters als Ertrag und auf Seiten des Mieters als Aufwand zu erfassen. Ist ein Mietverhältnis steuerfrei, so ergäbe sich damit die einfache Kontierung des Vermieters bei Eingang der Mietzahlung durch den Mieter:

Bank	1.000
AN Mieterträge	1.000

Mietertrag	
Soll	Haben
Bank	1.000,00

Entsprechend umgekehrt hätte der Mieter jeweils auf seiner Seite das Konto „Mietaufwand“ zu buchen.

Hierbei ist wiederum analog zu den Verhältnissen bei den Buchungen des Anlagevermögens für jedes gemietete Objekt ein eigenes Auftrags- oder Ertragskonto zu führen.

Mietertrag	
Soll	Haben
Bank	1.000,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
Bank	190,00

Bank	1.190
AN Mietforderungen	1.190

Auf diese Art hat der Vermieter bereits bei Fälligkeit einen Überblick über alle offenen Mieten, und kann alle möglichen Auswertungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsmoral der Mieter veranstalten. Die Technik macht den Ausweis der Mietumsätze also *übersichtlicher* und *aussagekräftiger*.

Analog hätte der Mieter die Sollstellung im vorstehenden Beispiel zu buchen:

Mietaufwand	1.000
Vorsteuer	190
AN Mietverbindlichkeiten	1.190

und die Zahlung wäre:

Mietverbindlichkeiten	1.190
AN Bank	1.190

Mietertrag	
Soll	Haben
Bank	1.000,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
Bank	190,00

5.2.3. Behandlung überfälliger Mieten

Die Technik der Sollstellung erlaubt, überfällige Mieten zu sehen, indem man einfach nach einem bestimmten Stichtag alle Mietforderungskosten durchgeht und die Konten mit offenen Posten selektiert. Eine besondere Behandlung offener Mietforderungen ist daher nicht mehr erforderlich.

Sollen Gebühren oder Kosten etwa infolge des Verzuges berücksichtigt werden, so handelt es sich hierbei um Erträge, die den Forderungskonten jeweils direkt zugeschlagen werden können. Zinsforderungen sind dabei umsatzsteuerfrei, auch dann, wenn die Hauptforderung steuerpflichtig war:

Mietforderungen 100
AN Zinserträge 100

Kosten, etwa Mahngebühren, sind ebenfalls steuerfrei, weil es sich nicht um unternehmerische Leistungen, sondern um Schadensersatz handelt:

Mietforderungen 80
AN Erträge aus Kostenersatz 80

Ist zweifelhaft, ob eine überfällige Forderung überhaupt noch eingeht, so ist die zweifelhafte Gesamtforderung, die auf dem fraglichen Mietforderungskonto aufgelaufen ist, auf ein separates Forderungskonto „Dubiose Forderungen“ auszubuchen:

Dubiose Forderungen 1.340
AN Mietforderungen 1.340

Rechtsgrund hierfür ist wiederum das Einzelwertprinzip das in diesem Fall bedeutet, daß Forderungen unterschiedlichen Charakters zu trennen sind, also hier zweifelhafte Forderungen von unbezweifelten separat zu führen sind.

Geht die überfällige Zahlung dennoch ein, so ist einfach der Ausgleich des Forderungskontos gegen das jeweilige Zahlungskonto zu buchen.

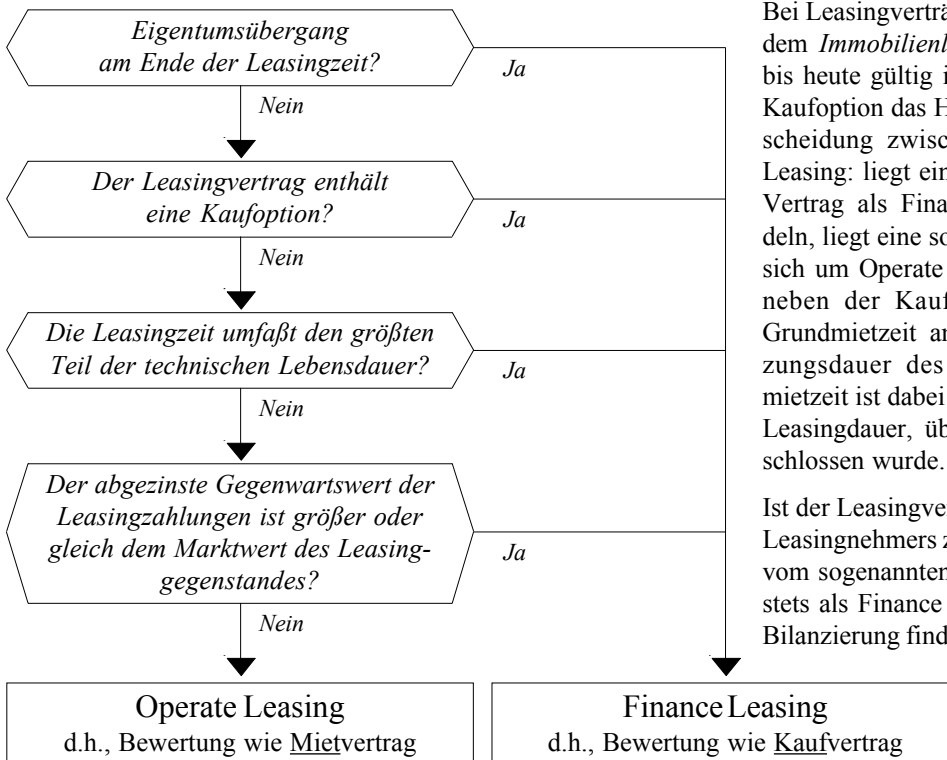
Kann aber damit gerechnet werden, daß eine bestimmte Mietforderung überhaupt nicht mehr eingeht, etwa wegen Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, so ist zum Jahresende möglicherweise eine Abschreibung auf die jeweils offene Mietforderung zu buchen. Diese wird hier nicht näher betrachtet, weil dies keine Geschäftsbuchung mehr im eigentlichen Sinne ist.

5.3. Die Behandlung der Leasingverträge

5.3.1. Operate und Finance Leasing

Dieser Punkt ist besonders problematisch, weil zunächst die bilanzielle Behandlung der Leasingsache zu klären ist. Dabei geht es um die Frage, wer den Leasinggegenstand zu welcher Zeit *überhaupt* zu bilanzieren hat. Grundgedanke ist dabei die Nähe des konkreten Leasingvertrages zu einer bürgerlich-rechtlich „vertypen“ Gestaltungsform: „Ähneln“ der Leasingvertrag einem Kaufvertrag, so ist beim Leasingnehmer zu bilanzieren und die Leasingzahlungen sind wie Tilgungen eines Darlehens zu behandeln. Man spricht dann von Finanzierungsleasing (*Finance Leasing*). „Ähneln“ die konkrete Vertragsgestaltung aber eher einem Mietvertrag, so ist der Leasinggegenstand beim Leasinggeber zu bilanzieren und die Leasingzahlungen sind als Aufwand zu behandeln. Man spricht dann vom sogenannten *Operate Leasing*.

Die wichtigsten Kriterien, die über die Zurechnung des Leasinggegenstandes entscheiden, sind der *Eigentumsübergang*, die *Kaufoption*, die *Dauer des Leasingvertrages* und der *abgezinst Gegenwert* (*Barwert*) des Leasinggegenstandes. Die Grafik unten kann als Richtschnur bei der Bewertung der bilanziellen Zurechnung verwendet werden.



Bei Leasingverträgen über Gebäude ist gemäß dem *Immobilienleasing-Erlass* von 1972, der bis heute gültig ist, das Vorhandensein einer Kaufoption das Hauptkriterium für die Unterscheidung zwischen Finance- und Operate Leasing: liegt eine Kaufoption vor, so ist der Vertrag als Finanzierungsleasing zu behandeln, liegt eine solche nicht vor, so handelt es sich um Operate Leasing. Zweites Kriterium neben der Kaufoption ist der Anteil der Grundmietzeit an der betriebsüblichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Grundmietzeit ist dabei die ursprünglich vereinbarte Leasingdauer, über die der Vertrag fest geschlossen wurde.

Ist der Leasingvertrag auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten, so spricht man vom sogenannten *Spezialleasing*; dieses wird stets als Finance Leasing behandelt, d.h., die Bilanzierung findet beim Leasingnehmer statt.

5.3.1.1. Zurechnung beim Leasinggeber

Wird der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zugerechnet, so hat dies zwei Folgen, die die anzuwendende Buchungstechnik determinieren:

- Der Leasinggeber erfaßt die jeweils nächste Leasingrate durch Sollstellung am Fälligkeitstag als *Forderung*; die eingehende Zahlung stellt in voller Höhe einen *Ertrag* dar. Zugleich kann der Leasinggeber die Leasing Sache nach den allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen und durch die Rechtsprechung entwickelten Formen und Methoden *abschreiben*.
- Der Leasingnehmer behandelt die geleisteten Zahlungen in voller Höhe als *Aufwendungen*, d.h., als *Betriebsausgaben* in steuerlicher Sicht.

5.3.1.2. Zurechnung beim Leasingnehmer

Wird das Leasingobjekt hingegen beim Leasingnehmer bilanziert, so hat dies folgende buchhalterische Konsequenzen:

- Der Leasinggeber bilanziert die zukünftigen Leasingraten *insgesamt als Forderung*; der Zinsanteil der vom Leasingnehmer eingehenden Leasingraten wird dann als *Ertrag* behandelt und der Rest der Zahlung als *Tilgung der ursprünglichen Verbindlichkeit*. Der Leasingvertrag ähnelt also einem *Annuitätendarlehen*. Eine Abschreibung steht dem Leasinggeber in diesem Fall selbstverständlich nicht mehr zu.
- Der Leasingnehmer behandelt hingegen bucht den *vollen Wert* des Leasinggegenstandes als Anlagevermögen und bilanziert eine entsprechende *Verbindlichkeit* in den langfristigen Passiva. Diese wird ebenfalls nach dem Modell des Annuitätendarlehen mit einem ansteigenden Tilgungsanteil und einem fallenden Zinsanteil *sukzessive ausgebucht*.

5.3.2. Buchungen bei Operate Leasing

Dieser Fall ist unproblematisch, weil die Leasingzahlungen wie umsatzsteuerpflichtige Mitzahlungen zu buchen sind. Der Leasingnehmer würde also bei jeder Abbuchung einer Leasingrate buchen:

Leasingaufwand	25.000
Vorsteuer	4.750
AN Bank	29.750

Der Leasinggeber würde zunächst den Zugang des Anlagegegenstandes buchen:

Maschinen/Anlagen	60.000
Vorsteuer	11.400
AN Verbindlichkeiten aus L&L	71.400

Obwohl der Leasinggeber nicht im Besitz der Anlage ist, würde er im Falle des Operate Leasing die Maschine weiter in seinem Anlagevermögen führen und jedes Jahr auf die übliche Art abschreiben.

Zugleich würde bei Fälligkeit jeder Leasingrate die Sollstellung erfaßt werden, wie wir es oben bereits gesehen haben:

Leasingforderungen	29.750
AN Leasingträge	25.000
Umsatzsteuer	4.750

Bei Eingang der Zahlung vom Leasingnehmer würde der Leasinggeber dann buchen:

Bank	29.750
AN Leasingforderungen	29.750

5.3.3. Buchungen bei Finance Leasing

In diesem Fall muß der Leasingnehmer die Leasing Sache aktivieren und die Leasingraten als Tilgung einer bei Aktivierung aufgebauten Verbindlichkeit sowie als Zinsaufwand behandeln. Das ist weitaus komplizierter; zudem muß der Leasingzins bekannt sein, was aber oft nicht der Fall ist, da Leasingverträge nicht von der Preisangabeverordnung erfaßt werden und die Angabe des Leasingzinses daher nicht obligatorisch ist. Es muß also zunächst der Leasingzins ermittelt werden.

5.3.3.1. Ermittlung der Verzinsung des Leasingvertrages

Hierfür wird heute nur noch die Methode des internen Zinsfußes angewandt; die früher verbreitete Zinsstaffelmethode gilt als veraltet und produziert oft unbrauchbare Ergebnisse. Sie wird lediglich in dem Skript über Leasing (und nicht hier) dargestellt, weil sie in einigen theoretischen und recht weltfremden Prüfungen immer noch herumgeistert.

Da ein Leasingvertrag i.d.R. eine Zahl gleich hoher Gesamtzahlungen vorsieht, kann er auch als *Annuitätendarlehen* betrachtet werden. Eine Annuität ist dabei eine konstante Zahlung, die aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil besteht.

Grundgedanke der Methode des internen Zinsfußes ist nun, daß jede zum Zeitpunkt t eingehende Leasingzahlung (E_t) als Return on Investment auf eine anfängliche Investitionsausgabe A zum Zeitpunkt t (A_t) betrachtet wird. Durch Abzinsen jeder Zahlungsdifferenz für jede Einzelperiode $t = \{0, 1, 2, \dots, n\}$ kann der Barwert C der gesamten Zahlungsreihe ermittelt werden:

$$C = \sum_{t=0}^n (E_t - A_t)(1+i)^{-t}$$

Dies ist nichts als eine Anwendung der bekannten *Kapitalwertmethode*, die auf der bekannten *Zinseszinsformel* beruht:

$$C_0 = \frac{C_n}{(1+i)^n} = C_n(1+i)^{-n}$$

Folgendes Beispiel illustriert die Vorgehensweise: Die Investitionsausgabe der Leasingfirma zum Zeitpunkt $t=0$ betrage 60.000 € und die n betrage Laufzeit 3 Jahre. Während dieser Laufzeit habe der Leasingnehmer drei mal Zahlungen zu je 25.000 € zu leisten. Zinst man dies mit einem (willkürlich gewählten) Anfangszins von 10% ab, so erhält man:

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^t$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	25.000,00 €	22.727,27 €
2	25.000,00 €	20.661,16 €
3	25.000,00 €	18.782,87 €
Summe	15.000,00 €	<u>2.171,30 €</u>

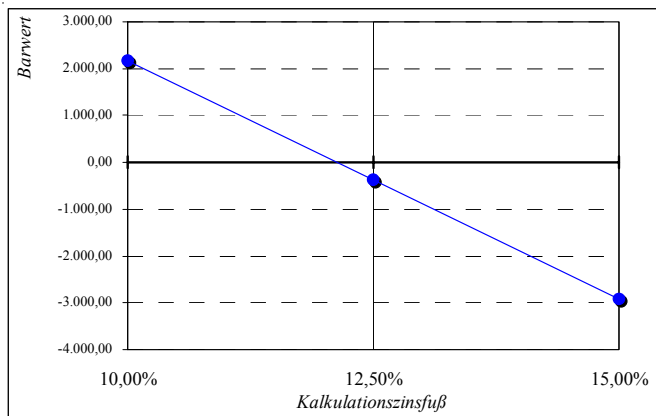
Berechnet man den gleichen Vertrag erneut mit einer (ebenfalls willkürlich gewählten) Verzinsung von 15%, so erhält man:

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^t$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	25.000,00 €	21.739,13 €
2	25.000,00 €	18.903,59 €
3	25.000,00 €	16.437,91 €
Summe	15.000,00 €	<u>-2.919,37 €</u>

Aus diesen Ausgangszahlen kann durch Annäherung eine interne Verzinsung gewonnen werden. Hierzu sollte man das Problem zunächst visualisieren. Wir haben nunmehr zwei Ergebnisse erzielt:

Zins	10%	15%
Barwert	+2.171,30 €	-2.919,37 €

Das kann man folgendermaßen visualisieren:



Eine Möglichkeit, die tatsächliche Verzinsung zu ermitteln, ist jetzt die Interpolation aus den beiden Einzelergebnissen. Bei dieser Interpolation muß der Zins ermittelt werden, bei dem sich ein Barwert von null ergibt. Hierfür setzen wir die beiden Ausgangszinssätze in die Variablen i_1 und i_2 ein und die beiden Ausgangsbarwerte in die Größen C_1 und C_2 . Durch die Näherungsformel

$$r^{\wedge} = i_1 - C_1 \frac{i_2 - i_1}{C_2 - C_1}$$

gelangt man zu einer internen Verzinsung von

$$r^{\wedge} = 12,1326\%$$

Diese Methode ist *grundsätzlich nur ein Näherungsverfahren*. Sie ist *ungenau* und produziert Ergebnisse um so besser je kleiner der Betrag der Ausgangsbarwerte aus den beiden Anfangsberechnungen ist. Eine genauere Auflösung des internen Zinssatzes kann man erreichen, wenn man die ursprüngliche Anfangsberechnung so oft

wiederholt, bis man ein Ergebnis von null oder wenigstens nahe null erzielt. Diese iterative Methode ist sehr rechenaufwendig, aber leicht programmierbar und damit zeitgemäß. Die für kaufmännische Probleme erforderliche Genauigkeit ist oft ausreichend, wenn der Zins so gewählt wird, daß der Betrag des Barwertes unter 1 Cent sinkt. Man erhält dann einen internen Zins von

$$r^{\wedge} = 12,0444\%$$

Dieser Wert entspricht zugleich der effektiven Verzinsung, wenn keine weiteren Zahlungen zu berücksichtigen sind und alle Zahlungen pünktlich erfolgen.

Berechnet man für jedes einzelne Jahr zunächst den Zins, subtrahiert man diesen von der Zahlungssumme um die Tilgung zu erhalten, so erbringt dies die folgende Annuitätentabelle:

t	Zinsen	Tilgung	Summe	Restwert
0				60.000,00 €
1	7.226,64 €	17.773,36 €	25.000,00 €	42.226,64 €
2	5.085,94 €	19.914,06 €	25.000,00 €	22.312,58 €
3	2.687,42 €	22.312,58 €	25.000,00 €	0,00 €
Σ	15.000,00 €	60.000,00 €	75.000,00 €	

5.3.3.2. Buchungen bei Anschaffung des Anlagegutes

Der Leasinggeber würde die Anlage aus dem vorstehenden Beispiel zunächst anschaffen und das folgendermaßen buchen:

Maschinen/Anlagen	60.000
Vorsteuer	9.600
AN Verbindlichkeiten aus L&L	69.600

Wird die Anlage dem Leasingnehmer übergeben, so wird eine Forderung in Höhe des Anlagewertes eingebucht:

Forderungen	60.000
AN Maschinen/Anlagen	60.000

Der Leasingnehmer erfaßt zur gleichen Zeit den Zugang der Anlage, aber als steuerfreien Vorgang, weil zu diesem Zeitpunkt zwar eine langfristige Verpflichtung besteht, aber noch keine unternehmerische Leistung abgerechnet wurde:

Maschinen/Anlagen	60.000
AN Verbindlichkeiten aus L&L	60.000

5.3.3.3. Buchungen während der Mietzeit

Die bereits oben präsentierte Annuitätentabelle bestimmt nunmehr die Komponenten der jährlichen Buchungen:

t	Zinsen	Tilgung	Summe	Restwert
0				60.000,00 €
1	7.226,64 €	17.773,36 €	25.000,00 €	42.226,64 €
2	5.085,94 €	19.914,06 €	25.000,00 €	22.312,58 €
3	2.687,42 €	22.312,58 €	25.000,00 €	0,00 €
Σ	15.000,00 €	60.000,00 €	75.000,00 €	

Selbstverständlich wäre jeder einzelne Buchungsfall auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang.

Die Sollstellung des Leasinggebers könnte im ersten Jahr lauten:

Leasingforderungen	29.750
AN Forderungen	17.773,36
Umsatzerlöse	7.226,64
Umsatzsteuer	4.750,00

und der Zahlungseingang wäre auf Seiten des Leasinggebers zu buchen:

Bank	29.750
AN Leasingforderungen	29.750

Der Leasingnehmer hingegen würde bei Buchung der ersten Leasingrate buchen:

Verbindlichkeiten aus L&L	17.773,36
Zinsaufwand	7.226,64
Vorsteuer	4.750
AN Bank	29.750

5.4. Der Abgang von Anlagegütern

Vielfach werden Anlagegüter nicht bis zum Ende ihrer Lebenszeit im Anlagevermögen gehalten, sondern scheiden vorher aus dem Unternehmen aus. In diesen Fällen haben wir es mit einem *vorzeitigen Abgang* der Vermögensgegenstände zu tun. Dieser ist umsatzsteuerpflichtig und geschieht nahezu niemals genau zum Buchwert, so daß der Differenzbetrag zwischen Buchwert und wirklichem Nettoverkaufspreis des Anlagegutes sich als *außerordentlicher Ertrag* oder *außerordentlicher Aufwand* artikuliert.

5.4.1. Anlageabgang zum Buchwert

Zu dieser Form des Anlageabganges kommt es, wenn der Verkaufspreis des Anlagegutes netto ohne Umsatzsteuer genau gerade seinem Buchwert entspricht. Anlagegänge zum Buchwert sind *eher selten*, aber buchungstechnisch der einfachste Fall und daher hier aus didaktischen Gründen vorgeführt.

Betrage der Buchwert eines Anlagegegenstandes beispielsweise noch genau 1.000 €, und werde der Gegenstand für 1.190 €, also genau gerade diesem Buchwert plus der jeweiligen Umsatzsteuer verkauft, so wäre zu buchen:

Forderungen aus L&L	1.190
AN Maschinen/Anlagen	1.000
Umsatzsteuer	190

5.4.2. Anlageabgang über Buchwert

Ein solcher liegt vor, wenn der Verkaufspreis des Anlagegutes netto ohne Umsatzsteuer über seinem Buchwert liegt. Das Unternehmen realisiert damit einen *außerordentlichen Ertrag*. Der Vorgang gehört nicht zu den betrieblichen Erträgen, weil der Verkauf alter Anlagegegenstände nicht der „normale“ Geschäftsverlauf ist.

Beträgt der Verkaufspreis für die vorstehende Anlage im Buchwert von 1.000 € nunmehr 1.500 € inkl. USt., so läge dieser Wert auch netto über dem Buchwert. Es wäre also zu buchen:

Forderungen aus L&L	1.500,00
AN Maschinen/Anlagen	1.000,00
Außerordentlicher Ertrag	260,50
Umsatzsteuer	239,50

Man beachte, daß der außerordentliche Ertrag sich hier als Saldo zwischen Bruttowert, Umsatzsteuer und Buchwert darstellt.

5.4.3. Anlageabgang unter Buchwert

Dieser tritt ein, wenn der Verkaufspreis des Anlagegutes netto ohne Umsatzsteuer unter seinem Buchwert liegt. Das Unternehmen realisiert damit einen *außerordentlichen Aufwand*. Der Vorgang gehört nicht zu den betrieblichen Aufwendungen, weil der Verkauf alter Anlagegegenstände unter Buchwert nicht zum normalen Geschäftsverlauf gehört.

Beträgt der Verkaufspreis aus der vorstehenden Anlage im Buchwert von 1.000 € nunmehr nur noch brutto 800 €, so entsteht nach dem gleichen Muster ein außerordentlicher Aufwand:

Forderungen aus L&L	800,00
Außerordentlicher Aufwand	327,73
AN Maschinen/Anlagen	1.000,00
Umsatzsteuer	127,73

6. Buchungen im Personalbereich

Die dem Personalbereich relevanten Vorschriften und zugrundeliegenden Rechtsquellen sind *außerordentlich komplex*. Während sich im Handelsrecht und im BGB kaum Vorschriften finden, sind detaillierte Regelungen im Steuerrecht enthalten, insbesondere im Einkommensteuergesetz (EStG) und in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV). Die besonderen Ausweisungspflichten finden sich weiterhin im Sozialgesetzbuch IV (SGB IV).

Die nachfolgende Darstellung (vgl. Folgeseite) enthält keine arbeitsrechtlichen Grundlagen. Lesen Sie ggfs. vorher mein Manuskript über das Arbeitsverhältnis und seine Rechtsgrundlagen.

Im Zusammenhang mit diesem Skript beschränken wir uns auf die für die Buchführung relevanten Grundlagen und beleuchten weitere Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich der arbeits- und sozialrechtlichen Grundlagen nicht.

6.1. Ausweis- und Rechnungslegungspflichten

für jeden Arbeitnehmer ist ein sogenanntes „*Lohnkonto*“ zu führen, ein gesondert geführtes Konto, auf dem sich die Berechnungsweise des Nettolohnes (Nettoverdienst) und der Abzüge aus dem Bruttolohn nachvollziehen lassen. Das Lohnkonto ist also ein Grundelement der ordnungsgemäßen Buchführung (§238 HGB). Aus der Summierung der Lohnkonten der einzelnen Arbeitnehmer läßt sich der Gesamtpersonalaufwand bestimmen. Die Lohnnebenkosten sind dagegen gesondert in Pos. 6b der GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren unterzubringen.

Löhne, Gehälter, Sozialversicherung

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Buchungsverfahren, Fassung ab 01.01.2007

von Harry Zingel © 2001-2006, Internet: <http://www.zingel.de>, EMail: HZingel@aol.com

Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung. Keine Haftung bei Fehlern oder Auslassungen oder Folgeschäden infolge Fehlern oder Auslassungen!

Die Buchungen im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen gehören zu den aufwendigeren Buchungstechniken. Durch arbeits- und sozialrechtliche Aufzeichnungs- und Rechenschaftslegungspflichten besteht eine umfangreiche Nebenbuchhaltung. Die folgende Übersicht systematisiert die grundlegenden Elemente der Kosten- und Zahlungsbuchungen in einer Art und Weise, die gut mit den Erfordernissen der Kostenrechnung zusammenpaßt:

Gesamter Personalaufwand = Arbeitskosten	
Summe aller Ausgaben, Aufwendungen und Kosten, die durch den Produktionsfaktor Arbeit entstanden sind	
Aufwendungen und Kosten	Ausgaben=Zahlungen
Berufsgenossenschaftsbeitrag (ca. 4,5 bis ca. 50% der Bruttolohnsumme je nach Gefahrenklasse)	Beitragszahlung (10. des Folgemonats)
Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeitrag, 50%, derzeit: Arbeitgeber-RV (50% von 19,9%) bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze Arbeitgeber-KV (50% von ca. 14%-16%) bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze Arbeitgeber-PV (50% von 1,7%/1,95%) bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze Arbeitgeber-ALV (50% von 4,2%) bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze Eventuell weitere (freiwillige) Leistungen des Arbeitgebers, z.B. VWL	Beitragszahlung (Bisher am 10. des Folgemonats, seit 2006 aber bis drittletzter Banktag des aktuellen Monats) Die zuständigen Krankenkassen kassieren die Gesamtbeiträge, und leiten sie an die entsprechenden Organisationen weiter. Zuständig sind die im Betrieb vertretenen Krankenkassen. Vertreten ist eine Krankenkasse, wenn ein Arbeitnehmer in ihr versichert ist.
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag &c.	AN-RV (50% v. 19,9%)
<i>Grundlegende Unterscheidung:</i>	AN-KV (50% v. 15,0%)
<i>Produktivlöhne</i>	AN-KV (0,9% Zusatz)
<ul style="list-style-type: none"> ● Stundenlöhne am Produkt ● Akkordlöhne am Produkt ● Überstundenlöhne am Produkt ● Sonn- und Feiertagslöhne am Produkt ● Prämienlöhne am Produkt <p style="text-align: center;">Im Verkauf auch</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Verkäuferprovisionen 	AN-ALV (50% v. 4,2%)
<i>Soz.- u. Unproduktivlöhne</i>	AN-PV (50%, 1,7/1,95%)
<ul style="list-style-type: none"> ● Verwaltungsgehälter ● Lagerarbeiten ● Leitende Tätigkeiten ● Ausbildungsvergütungen (nur teilweise) ● Entgeltfortzahlung im Urlaub ● Urlaubslöhne ● Entgeltfortzahlung bei Krankheit (gemäß EFZG) ● Abfindungen ● Nichtproduktgebundene Leistungsprämien 	Lohnsteuer [LSt.] (Tabelle, → §32a EStG)
=Einzelkosten!	Solizuschl. (5,5% v. LSt.) Kichenst. (9% von LSt.)
=Gemeinkosten!	Nettoauszahlung (ggfs. vorbehaltlich etwaiger Lohnpfändungen z.B. durch Unterhaltsgläubiger)
	Nettoauszahlung (je Mitarbeiter eine Überweisung)

Die Geschäftsbuchführung trennt nur nach *Kostenkonten*, *Verbindlichkeiten* und *Zahlungskonten*, d.h., bucht zum Monatsende die Bruttolohnsummen und Arbeitgebersozialversicherungsanteile als Kostenbestandteil, die Nettoauszahlung als Überweisung und den Rest als Verbindlichkeit; zum 10. des Folgemonats werden diese Verbindlichkeiten dann bilanzverkürzend ausgebucht. Die Kosten- und Leistungsrechnung unterscheidet die drei wesentlichen Kostenarten: *Einzelkosten*, *Sozial- und Unproduktivlöhne* und *Sozialkosten*. Sie muß diese Unterscheidung treffen, um im Rahmen der Betriebsabrechnung zu einer korrekten und vollständigen Zuordnung der Gemeinkosten auf die Einzelkosten zu kommen, was für eine richtige und aussagekräftige Zuschlagskalkulation unerlässlich ist.

Gemäß §4 LStDV hat der Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen:

1. Vorname, Nachname, Geburtstag, Wohnort des Arbeitnehmers,
2. steuerfreie Beträge, wenn sie auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers angegeben sind,
3. Hinweise auf Freistellungsbescheinigungen im Sinne des §39b Abs. 6 EStG.

Bei jeder Lohnabrechnung sind festzuhalten:

1. Tag der Lohnzahlung und Lohnzahlungszeitraum.
2. in den Fällen des §41 Abs. 1 Satz 1 EStG (Wegfall des Anspruches auf Arbeitslohn für mindestens 5 aufeinanderfolgende Arbeitstage) jeweils der Großbuchstabe „U“.
3. Arbeitslohn, ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen (die dann einzeln genau zu

- bezeichnen sind), und die davon einbehaltene Lohnsteuer.
4. Steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Trinkgelder (wenn anzunehmen ist, daß diese 1.224,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen). Sind die steuerfreien Bezüge von geringer Bedeutung, kann ihre Angabe mit Genehmigung des Finanzamtes ebenfalls unterbleiben.
 5. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freigestellt sind,
 6. Sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, einschließlich einbehaltener Lohnsteuer.
 7. Entschädigungen einschließlich einbehaltener Lohnsteuer.
 8. Pauschal besteuerte Bezüge einschließlich einbehaltener Lohnsteuer.
 9. Vermögenswirksame Leistungen.

Zusätzlich zu diesen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten kennt das Sozialrecht spezielle Aufzeichnungspflichten, die die steuerrechtlichen ergänzen und teilweise übersteigen. Aufgrund der arbeitsorganisatorischen Nähe zu den lohnsteuerlichen Pflichten des Arbeitgebers macht es daher Sinn, diese Pflichten zugleich im Lohnkonto zu erfüllen.

Nach §28a Abs. 1 SGV IV hat der Arbeitgeber hat der jeweils zuständigen Einzugsstelle, d.h., der für den jeweiligen Mitarbeiter zuständigen Krankenkasse, an die die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder Arbeitslosenversicherung zwangsversicherten Beschäftigten über folgende Sachverhalte eine Meldung zu erstatten:

- Beginn und Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Änderungen in der Beitragspflicht,
- Wechsel der Einzugsstelle,
- Unterbrechung der Entgeltzahlung,
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- Änderung des Familiennamens oder des Vornamens etwa bei Heirat,
- Änderung der Staatsangehörigkeit etwa bei Einbürgerung von Ausländern,
- einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, soweit diese nicht in einer Meldung aus anderem Anlaß erfaßt werden können,

- Beginn und Ende der Berufsausbildung,
- Wechsel von einer Betriebsstätte in den Neuen Bundesländern in eine in den Alten Bundesländern oder umgekehrt,
- Beginn und Ende der Altersteilzeitarbeit,
- Änderung des Arbeitsentgelts.

Zum 31. Dezember jedes Jahres ist für das abgelaufene Jahr über jeden Beschäftigten in einer Jahresmeldung bekanntzugeben:

- Versicherungsnummer, soweit bekannt,
- Familien- und Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit,
- Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
- Beitragsgruppen,
- zuständige Einzugsstelle und
- Arbeitgeber.

Zusätzlich sind zu melden:

- bei der Anmeldung die Anschrift und den Beginn der Beschäftigung sowie sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,
- bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung jede Anschriftenänderung, die noch nicht gemeldet worden ist, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Deutscher Mark, der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde und bei der Meldung der Namensänderung eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.

Das Lohnkonto ist damit ein *Sonderfall eines Personenkontos*. Neben den Kreditoren und den Debitoren ist es der dritte Fall *personenbezogener Buchführung*.

Die vorstehende Zusammenfassung bezieht sich nur auf „vollwertige“ Arbeitsverhältnisse und nicht auf geringfügig Beschäftigte. Auch die Regelungen über Scheinselbstständigkeit bedingen weitere Aufzeichnungspflichten, die hier nicht betrachtet werden.

6.2. Löhne und Gehälter

Wesentlicher Buchungsbeleg der Lohnbuchhaltung ist das *Lohnjournal*, in dem die Software die einzelnen Bruttolöhne und Abzüge berechnet hat. Anders als in den Abrechnungen der einzelnen Mitarbeiter weist das Lohnjournal nur noch die *Gesamtsummen* aus. Das nach-

Muster-GmbH							31.07.2005
Lohnjournal							
LSt.pflichtg.	Frei.KV	Lohnst.	KV-AN	KV-AG	AK-Abzug	Abz.FR.KV	
Soz.pflichtig	Frei.RV	KiSt.	RV-AN	RV-AG	VWL	Son.Abzug	
Pauschalbezug	Paul.LSt	PauKiSt	AV-AN	AV-AG	DV-pLSt.	Son.Bezug	Aus-
ZVK-Pflichtig	ZV-P.LSt.	Sol.Zuschl.	PV-AN	PV-AG	DV-pKiSt.		zahlung
10.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	850,00 €	800,00 €	0,00 €	0,00 €	
10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
0,00 €	0,00 €	0,00 €	350,00 €	350,00 €	0,00 €	0,00 €	
0,00 €	0,00 €	110,00 €	100,00 €	100,00 €	0,00 €		5.590,00 €

folgende Beispiel ist aus Vereinfachungsgründen leicht gerundet aber ansonsten aktuell ab 1. Juli 2005.

6.2.1. Die einfache „manuelle“ Buchungsmethode

Bei dieser Buchungsmethode werden lediglich die erforderlichen Konten berührt, um die im Lohnjournal ausgewiesenen Werte abzubilden. Für diesen Fall wäre die Buchung des Lohnjournals:

Lohn/Gehalt	
Soll	Haben
Brutto	10.000,00

Gesetzliche SV	
Soll	Haben
AG-SV	2.250,00

Lohn/Gehalt	10.000
Gesetzliche SV	2.250
AN Verbindlichkeiten Mitarbeiter	5.590
Verbindlichkeiten Finanzamt	2.110
Verbindlichkeiten SV	4.550

Man beachte, daß die Verbindlichkeit gegenüber der Sozialversicherung nur noch fast genau das Doppelte der Arbeitgeberabgaben ausmacht, weil auch dem Arbeitnehmer ein entsprechender Anteil abgezogen wurde.

Verbindlichkeiten Mitarbeiter	
Soll	Haben
	Netto
	5.590,00

Verbindlichkeiten Finanzamt	
Soll	Haben
	Steuern
	2.110,00

Verbindlichkeiten SV	
Soll	Haben
	AN-SV
	4.550,00

Insgesamt wird hier also dem Arbeitnehmer etwas mehr als die gesetzl. SV des Arbeitgebers abgezogen!

6.2.2. Die Buchungsmethode vieler Programmpakete

Dieser Buchungssatz erfordert, auf beiden Seiten jeweils mehrere Konten zu rufen. Das beherrschen manche Soft-

waresysteme noch immer nicht. Als Alternativlösung kann daher ein *Zwischenkonto* eingeschaltet werden, das alle Werte auf jeweils einer Seite aufnimmt, so daß mit insgesamt zwei Buchungssätzen kein mal mehr auf beiden Seiten zugleich gebucht werden muß. Die Methode hat auch den Vorteil, ein übersichtliches Lohnabrechnungskonto zu schaffen, das als „Lohntransitkonto“ bezeichnet wird:

Lohn/Gehalt	
Soll	Haben
Brutto	10.000,00

Gesetzliche SV	
Soll	Haben
AG-SV	2.250,00

Verbindlichkeiten Mitarbeiter	
Soll	Haben
	Netto
	5.590,00

Verbindlichkeiten Finanzamt	
Soll	Haben
	Steuern
	2.110,00

Verbindlichkeiten SV	
Soll	Haben
	AN-SV
	4.550,00

Lohntransitkonto

Soll	Haben
VerbMA	5.590,00
VerbFA	2.110,00
VerbSV	4.550,00
12.250,00	Lohn/Gehlt
	10.000,00
	GesSV
	2.250,00
	12.250,00

Hier wäre zunächst die Abrechnung der Lohnaufwendungen (Lohnkosten) in das Lohntransitkonto zu buchen:

Lohn/Gehalt	10.000
Gesetzliche SV	2.250
AN Lohntransitkonto	12.250

Auf dem Lohntransitkonto ist nun die Gesamtsumme der Personalaufwendungen gut zu sehen. Anschließend würden die drei Verbindlichkeiten aus dem Lohntransitkonto

heraus in die Verbindlichkeitenkonten abgerechnet werden:

Lohntransitkonto	12.250
AN Verbindlichkeiten Mitarbeiter	5.590
Verbindlichkeiten Finanzamt	2.110
Verbindlichkeiten SV	4.550

Diese Methode leistet zwar im Prinzip das Gleiche wie die oben vorgestellte Buchungstechnik, produziert aber als Nebeneffekt noch ein übersichtliches Transitkonto mit

detailliertem Ausweis aller einzelner Werte. Dies ist besonders bei großen Lohnabrechnungen mit vielen Einzelpositionen nützlich.

Der ursprüngliche technische Grund, nämlich die Unfähigkeit bestimmter Programme, auf zwei Seiten zugleich zu buchen, ist inzwischen in zeitgemäßen Softwarelösungen weitestgehend entfallen.

6.3. Vorschüsse und Sachleistungen

Vorschüsse und Sachleistungen sind Sonderfälle von Lohnzahlungen.

6.3.1. Vorschüsse

Wird ein Lohnvorschuß ausgezahlt, so dürfen im Zeitpunkt der Auszahlung *ausschließlich Bilanzkonten* berührt werden, weil die erfolgswirksame Buchung erst im Moment der Lohnabrechnung vorgenommen werden darf. Kostentechnisch gesagt entsteht der Aufwand stets am Periodenende; im Moment der Vorauszahlung entsteht nur eine Zahlung und kein Aufwand.

Lohn/Gehalt		Soll	Haben
Brutto		10.000,00	
Gesetzliche SV		Soll	Haben
AG-SV		2.250,00	
Forderungen gegen Mitarbeiter		Soll	Haben
AG-SV		1.500,00	500,00

Lohn/Gehalt.....	10.000
Gesetzliche SV	2.250
AN Verbindlichkeiten Mitarbeiter	5.090
Forderungen Mitarbeiter	500
Verbindlichkeiten Finanzamt	2.110
Verbindlichkeiten SV	4.550

6.3.2. Sachleistungen

Auch in diesem Fall kommt es nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der dargestellten Grundzüge der Lohnabrechnung. Sachleistungen sind mit einem Geldbetrag zu bewerten, wobei wir die entsprechenden Rechtsquellen an diesem Ort schon aus Platzgründen nicht vertiefen wollen. Einige der beizulegenden Werte sind jedoch realistisch, d.h., marktnah, während andere recht realitätsfremd sind.

Ist der einer Sachleistung beizulegende Wert bekannt, so ist sie einfach als Lohnart zu erfassen und erscheint dann als Bruttolohn im Lohnjournal, ohne daß dies eine Auswirkung auf die nachfolgende Buchungsmechanik hätte.

7. Behandlung von Versicherungen im Rechnungswesen

Dieser Abschnitt stellt die wichtigsten Grundlagen der buchhalterischen Behandlung von Versicherungsverträgen dar.

Betrachten wir eine Vorauszahlung an einen neu eintretenden Mitarbeiter. Dieser erhält 1.500 € in bar zur Finanzierung seines Umzuges an den neuen Arbeitsort:

Kasse		Soll	Haben
	FordMA		1.500,00
Forderungen gegen Mitarbeiter		Soll	Haben
Kasse		1.500,00	

Nehmen wir einfach die Beispielzahlen aus dem vorhergehenden Kapitel, d.h., verdient der Mitarbeiter im Folgemonat 4.000 € brutto, und nehmen wir an, der Lohnvorschuß sei in drei gleichen Teilen zu tilgen, so sieht die Buchung des Lohnjournals im Folgemonat folgendermaßen aus. Man beachte hierbei, daß durch den Lohnvorschuß auch hier keine erfolgswirksame Veränderung eintritt, sondern dem Mitarbeiter lediglich 500 € zusätzlich abgezogen werden:

Verbindlichkeiten Mitarbeiter		Soll	Haben
	Netto		5.090,00
Verbindlichkeiten Finanzamt		Soll	Haben
	Steuern		2.110,00
Verbindlichkeiten SV		Soll	Haben
	AN-SV		4.550,00

7.1. Die Kontierung der Versicherungsarten

Die Beitragszahlungen gehören zu den Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlaßt sind. Das sind i.d.R. nur die Betriebsversicherungen, nicht aber die soziale Absicherung des Unternehmers selbst. Dagegen ist die Absicherung der Arbeitnehmer in einer gesetzlichen oder privaten Versicherung wiederum sehr wohl eine Betriebsausgabe.

Im einzelnen kann man folgende Praxistipps für die Kontierung der einzelnen Versicherungsarten geben:

Versicherungsart/Risiko	Buchen auf
Arbeitslosenversich. (Mitarb.) ...	Gesetzl. Personalaufw.
Betriebshaftpflicht	Allgemeine Verwaltungskosten
Diebstahl	Allgemeine Verwaltungskosten
Einbruch	Allgemeine Verwaltungskosten
Feuer (Gebäude)	Haus- und Grundaufwendungen
Feuer (Maschinen)	Allgemeine Verwaltungskosten
Gebäudeversicherung ..	Haus- und Grundaufwendungen
Glasversicherung	Sonstige Sachkosten
Kfz-Haftpflicht	Aufwendungen für Fuhrpark
Kfz-Kasko	Aufwendungen für Fuhrpark
Krankenversicherung (Inhaber)	Privatkonto
Krankenversicherung (Mitarb.) ..	Gesetzl. Personalaufw.
Lebensversicherung (Inhaber)	Privatkonto
Pflegeversicherung (Mitarb.)	Gesetzl. Personalaufw.

Transportversch. Ausgangsware. Kosten Warenabgabe
Unfallversicherung (Inhaber) Privatkonto
Unfallversicherung (Mitarb.) Gesetzl. Personalaufw.

7.2. Verbuchung der Versicherungsbeiträge

Im Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen ist der Umgang mit zwei Steuerarten zu klären: Die Umsatz- und die Versicherungssteuer.

- Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei (§4 Nr. 15, 15a UStG).
- Die in den Beiträgen enthaltene Versicherungssteuer ist eine Kostensteuer, d.h., sie wird nicht erstattet. Sie muß daher nicht separat gebucht werden, weil sie in wirtschaftlicher Nähe zu den eigentlichen Versicherungsbeiträgen anfällt.

Der regelmäßige Buchungssatz für Sach- oder Haftpflichtversicherungen wäre also bei Fälligkeit:

Aufwandskonto (vgl. oben) 1.000
AN Verbindlichkeiten Versicherungen 1.000

und bei Eingang der Lastschrift des Versicherers auf dem Bankkonto:

Verbindlichkeiten Versicherungen 1.000
AN Bank 1.000

Wurde die Versicherungsprämie für ein Folgejahr im voraus bezahlt, so ist sie am Jahresende gemäß §250 Abs. 1 HGB als aktive Rechnungsabgrenzung auszuweisen:

Aktive Rechnungsabgrenzung 400
AN Aufwandskonto (vgl. oben) 400

In diesem Beispiel wurden 40% der ursprünglich gezahlten 1.000 € einem Folgejahr zugerechnet und daher in der Svclußbilanz als aktive Rechnungsabgrenzung ausgebucht und dadurch in die GuV-Rechnung des Folgejahres übertragen.

Zur Buchung der gesetzlichen Sozialversicherungen vgl. das vorstehende Kapitel.

7.3. Verbuchung der Versicherungsentschädigungen

Tritt ein Schaden auf, so ist zunächst der Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsaufwand wie bei einer unversicherten Neuanschaffung zu buchen. Am Beispiel eines Schadens an einem Fahrzeug wäre das etwa:

Instandhaltungsaufwand 1.000
Umsatzsteuer 190
AN Verbindlichkeiten aus L&L 1.190

Zahlt die Versicherung nach Einreichen des Schadens, so liegt ein echter Schadensersatz vor, der aus Sicht der Versicherung zu keiner umsatzsteuerbaren Leistung führt (Abschn. 3 Abs. 1 UStR). Da der Geschädigte die von der Werkstatt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, beläuft sich der Schaden nur auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Erstattung dieses Betrages würde zunächst von der Versicherung angekündigt:

Forderungen gegen Versicherungen 1.000
AN Ertrag Versicherungsentschädigungen 1.000
und anschließend auch ausbezahlt:

Bank 1.000
AN Forderungen gegen Versicherungen 1.000

Die hierbei ausbezahlte Summe deckt den Nettowert des Schadens; die im Bruttowert enthaltene Vorsteuer wurde bereits vom Finanzamt erstattet.

7.4. Exkurs: Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer ist eine Steuer auf Versicherungsverhältnisse. Sie ist eine Bundessteuer (Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG) und gehört steuersystematisch zu den Verkehrssteuern. Sie belastet die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses (§1 Abs. 1 Nr. 1 VerStG). Die Steuerpflicht gilt nach §1 Abs. 2 VerStG nur für Versicherungen über folgende Risiken:

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut;
2. Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art;
3. Reise- oder Fernrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten.

Befindet sich der Versicherungsgeber außerhalb des Geltungsbereiches deutscher Gesetze, dann tritt die Versicherungsteuerpflicht dennoch ein, wenn der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes war.

Nicht versicherungsteuerpflichtig sind folgende Versicherungen und Risiken (§4 VerStG):

- die Rückversicherung,
- öffentlich-rechtliche Versicherungen, etwa die gesetzliche Sozialversicherung,
- Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung,
- für die Arbeitslosenversicherung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Kranken-, Lebens-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits- oder Pflegeversicherungen,
- betriebliche Altersversorgung,
- für eine Versicherung bei einer Lohnausgleichskasse, die von Tarifvertragsparteien errichtet worden ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen zu unterstützen,
- Rechtsschutzversicherungen, die Rechtsschutz oder Unterstützungen bei Streik; Aussperrung oder Maßregelung durch einen Berufsverband bieten,
- Versicherungen der folgenden Versicherungsnehmer:
 1. Beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,

2. Mitglieder dieser diplomatischen Vertretungen,
 3. Zugelassene konsularische Vertretungen außer-deutscher Staaten,
 4. in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten),
- Versicherung von Vieh bis 4.000 €,
 - für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung. Umsätze aus Versicherungsverhältnissen.

Die Steuer beträgt ab Januar 2007 normalerweise 19% des Versicherungsentgeltes (§6 Abs. 1 VerStG). In §6 Abs. 2 werden jedoch folgende Ausnahmen kodifiziert:

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 14% des Versicherungsentgelts,
2. bei der Gebäudeversicherung 17,75% und bei der Hausratversicherung 18% des Versicherungsentgelts,
3. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 2 Promille der Versicherungssumme;
4. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3% des Versicherungsentgelts,
5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8% des Versicherungsentgelts.

Alle diese Sätze wurden 2007 zeitgleich mit der Erhöhung der Umsatzsteuer angehoben. Schon 2002 waren die Sätze zur Finanzierung des sogenannten Kampfes gegen den Terrorismus erhöht worden. Dies erinnert stark an die von Kaiser Wilhelm II eingeführte Sektsteuer, die der Finanzierung der deutschen Kriegsflotte dienen sollte: die Flotte ist seit dem Kaiser schon zwei Mal komplett untergegangen, aber die Sektsteuer gibt es noch immer. Besonders pikant ist übrigens auch, daß die Initiative zur Terrorbekämpfung per Steuerrecht von Bundesinnenminister Schily ausging, dem Oberbekämpfer des Terrorismus, der vor einigen Jahren noch Rechtsanwalt der RAF-Terroristen war, was die Sache freilich besonders glaubwürdig macht.

Steuerschuldner der Versicherungssteuer ist der Versicherungsnehmer, aber für die Steuer haftet der Versicherer. Dieser hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten (§7 Abs. 1 VerStG). Die Versicherungssteuer ist damit eine indirekte Steuer.

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte hat (§7a Abs. 1 VerStG). Steueranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Versicherer hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat, und die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten (§8 Abs. 1 und 2 VerStG). Dieses Verfahren ähnelt stark der Umsatzsteuer.

Buchhalterisch verursacht die Versicherungssteuer daher wie oben schon dargestellt keine separate Buchung, sondern wird in einem Betrag mit dem gezahlten Versicherungsbeitrag gebucht. Aus dem gleichen Grund spielt die Steuer in der Kostenrechnung keine selbständige Rolle.

8. Buchungen des Zahlungsverkehres (ohne Skonti)

8.1. Zahlung per Überweisung

Bislang haben wir das Bankkonto stets direkt bebucht. Das ist eigentlich nicht zulässig, weil mit einer Überweisung zwei Belege verbunden sind:

- ein Überweisungsträger und
- der Kontoauszug.

Beide Belege sind separat zu buchen und separat zu erfassen. Das begründet die Notwendigkeit eines Banktransferkontos.

Wird eine Überweisung an die Bank gegeben, so würde die Buchung nicht lauten:

Verbindlichkeiten aus L&L 1.000
AN Bank 1.000

sondern

Verbindlichkeiten aus L&L 1.000
AN Banktransitkonto 1.000

Das Banktransitkonto enthält die unausgeführten Überweisungen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausführung. Es kann sogar bilanziell relevant sein, wenn am Jahresende unausgeführte Überweisungen vorliegen.

Führt die Bank die Überweisung aus, und geht der entsprechende Kontoauszug ein, so wäre zu buchen:

Banktransitkonto 1.000
AN Bank 1.000

Ein vergleichbares Verfahren gibt es nicht bei Zahlungseingängen, da hier nur ein einziger Beleg, nämlich der Kontoauszug, vorkommt.

Mit der Verbreitung elektronischer Medien nimmt die Relevanz dieser Methode keineswegs ab, weil zwar keine separaten Überweisungsträger mehr vorhanden sind, sehr wohl aber ein - möglicherweise elektronisches - Protokoll der an die Bank gegebenen Zahlungsvorgänge, und nach wie vor kann es mehrere Tage dauern, bis die Bank diese auch ausgeführt und den entsprechenden Kontoauszug erteilt hat.

8.2. Zahlung per Schecks

8.2.1. Buchungen des Zahlungspflichtigen

Stellt der Zahlungspflichtige einen Scheck aus, und akzeptiert der Zahlungsempfänger diesen, so liegt eine *Zahlung an Erfüllung statt* vor, d.h., der Scheck ist kein Zahlungsmittel, sondern soll dazu dienen, daß der Scheckempfänger sich Zahlungsmittel aus dem Scheck verschaffen kann, indem er diesen nämlich bei der Bank einlöst. Das bedeutet, daß aus Sicht des Zahlungspflichtigen die Hingabe des Schecks ein Passivtausch ist:

Verbindlichkeiten aus L&L	1.000
AN Scheckverbindlichkeiten	1.000
Bringt der Zahlungsempfänger den Scheck zu Bank, löst diese den Scheck ein und bucht die Bank des Zahlungspflichtigen den Betrag, so wird erst nun der Betrag auf das Bankkonto des Zahlungspflichtigen abgeschlossen.	
Scheckverbindlichkeiten	1.000
AN Bank	1.000
Vielfach wird dies auch noch mit einer Gebühr versehen sein, die als umsatzsteuerfreie Kosten des Geldverkehrs zu behandeln ist:	
Scheckverbindlichkeiten	1.000
Kosten des Geldverkehrs	3
AN Bank	1.003

8.2.2. Buchungen des Zahlungsempfängers

Der Zahlungsempfänger bucht bei Erhalt des Schecks seine Forderung in ein neues Konto um, was einem Aktivtausch entspricht:

Schecks	1.000
AN Forderungen aus L&L	1.000

Löst die Bank des Scheckempfängers den Scheck ein, so wäre die Buchung:

Bank	1.000
AN Schecks	1.000

Auch hier kann wiederum eine Gebühr fällig werden:

Bank	997
Kosten des Geldverkehrs	3
AN Schecks	1.000

8.3. Zahlung per Kreditkarte

Auch hier ist ein separates Konto für die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Kreditkartengeschäften anzulegen. Wird per Kreditkarte eingekauft, so wäre die Buchung des Zahlungspflichtigen:

Wareneinkauf	1.000
Vorsteuer	190
AN Verbindlichkeiten aus Kreditkarten	1.190

Bucht die Kreditkartenfirma am Monatsende den Geldbetrag von seinem Konto ab, so wäre zu buchen:

Verbindlichkeiten aus Kreditkarten	190
AN Bank	1.190

Das Vertragsunternehmen der Kreditkartenfirma würde wenn ein Kunde per Kreditkarte zahlt eine Forderung gegen die Kreditkartenfirma aktivieren:

Forderungen aus Kreditkarten	2.380
AN Warenverkauf	2.000
Umsatzsteuer	380

Zahlt das Kreditkartenunternehmen den Betrag aus, so müßte gebucht werden:

Bank	2.284,80
Kosten des Geldverkehrs	95,20
AN Forderungen aus Kreditkarten	2.380,00

Die Kosten des Geldverkehrs umfassen hier die Kreditkartenprovisionen der Kreditkartenfirma, die gegenwärtig um die 4% liegen, wenn der Kunde persönlich erscheint, und bei Mailorder-Geschäften über 10%.

Die Zahlungsfristen mancher Kreditkartenfirmen betragen bis zu einem halben Jahr, so daß die entsprechende Forderungsposition solange stehenbleiben muß.

Wie alle Bankdienstleistungen ist auch diese eine umsatzsteuerfreie Leistung.

8.4. Buchungen der Vorauszahlungen und Anzahlungen

Vorauszahlung ist eine jede Zahlung, die vor der Abrechnung einer Hauptleistung erfolgt, während als Anzahlung eine Teilzahlung nach Rechnungslegung über die Hauptleistung bezeichnet wird.

Die Anzahlung ist buchungstechnisch unproblematisch, weil sie lediglich als teilweiser Ausgleich einer Forderung bzw. Verbindlichkeit behandelt werden kann. Die Vorauszahlungen werfen mehr Probleme auf, weil sie bereits Vorwegnahmen der umsatzsteuerpflichtigen Hauptleistung sind und entsprechend zu behandeln sind. Hierbei unterscheidet man Vorauszahlungen von Kunden, die als „erhaltene Vorauszahlungen“ behandelt werden, und Vorauszahlungen an Lieferanten, die als „geleistete Vorauszahlungen“ bezeichnet werden.

8.4.1. Erhaltene Vorauszahlungen

Hierbei handelt es sich um Vorleistungen, die Vertragspartner an das bilanzierende Unternehmen aus schwebenden Geschäften erbracht haben. Aufgrund des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) sind diese Posten als Verbindlichkeiten zu behandeln, weil von einer Rückzahlungspflicht solange auszugehen ist, wie die bestellte Leistung nicht wirksam erbracht worden ist.

Die erhaltenen Vorauszahlungen können daher entweder unter der Bezeichnung „Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ offen vom Posten Vorräte abgesetzt werden (§268 Abs. 5 HGB) oder bei den Verbindlichkeiten unter Pos. C.3. ausgewiesen werden.

Der Eingang einer Vorauszahlung ist selbst bereits ein *umsatzsteuerlich relevanter Vorgang*, d.h., die in der Vorauszahlung enthaltene Umsatzsteuer ist bereits zum Zeitpunkt des Vorauszahlungseinganges abzuführen.

Betrachten wir ein Beispiel: Ein Kunde leiste eine Vorauszahlung von 10% auf einen Auftrag im Wert von 10.000 € netto. Da noch keine Rechnung über die Hauptleistung besteht, kann die eingehende Vorauszahlung nur als Verbindlichkeit im Konto „Erhaltene Vorauszahlungen“ erfaßt werden. Die auf die Vorauszahlung fällige Umsatzsteuer muß bereits als solche erfaßt (und am Monatsende abgeführt) werden. Der Buchungssatz lautet:

Bank	1.190
AN Erhaltene Vorauszahlungen	1.000
Umsatzsteuer	190

Bank	
Soll	Haben
div	1.190,00

Erhaltene Vorzahlungen	
Soll	Haben
	Bank 1.000,00

Liegt zwischen der Vorzahlung und der Abrechnung der eigentlichen Hauptleistung ein Bilanzstichtag, so ist mit dem Konto „Erhaltene Vorzahlungen“ nunmehr passivisch zu verfahren.

Wird die eigentliche Hauptleistung im Wert von 10.000 € netto abgerechnet, so kann der Erlös in dieser Höhe gebucht werden. Die bereits erhaltene Vorzahlung wird verrechnet, der Rest als Forderung ausgewiesen:

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
div.	10.710,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
	Bank 190,00

Forderungen aus L&L	10.710
Erhaltene Vorzahlungen	1.000
AN Verkaufserlöse	10.000
Umsatzsteuer	1.710

In diesem Buchungssatz wird von der eigentlich auf den Verkaufserlös fälligen Umsatzsteuer der bereits entrichtete Teil aus der Vorzahlung subtrahiert, so daß es zu dem „krummen“ Betrag kommt.

Erhaltene Vorzahlungen	
Soll	Haben
div.	1.000,00 Bank 1.000,00

Verkaufserlöse	
Soll	Haben
div.	Bank 10.000,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
div.	Bank 190,00 Bank 1.710,00

8.4.2. Geleistete Vorzahlungen

Ähnlich liegen die Dinge, wenn wir selbst eine Vorzahlung leisten. Hier sind die Beträge jedoch je nachdem, wofür die Anzahlungen geleistet wurden, in unterschiedlichen Positionen unterzubringen. Pos. A.I.3. des Bilanzgliederungsschemas betrifft Anzahlungen zum Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände, Pos. A.II.4. betrifft Anzahlungen auf Sachanlagen und Pos. B.I.4. betrifft Anzahlungen auf Vorräte. In jedem Fall handelt es sich aber um Vorleistungen des bilanzierenden Unternehmens auf schwebende Geschäfte, die die rechtliche Eigenschaft von Forderungen haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht bei den Forderungen auszuweisen sind, weil entweder die bestellte und angezahlte Leistung zu erbringen oder der angezahlte Geldbetrag zurückzuzahlen ist.

Betrachten wir auch hier wieder ein Beispiel: Bei einem Lieferer wird eine Leistung im Nettowert von 10.000 € bestellt. Diesmal leisten wir die Vorzahlung von 10%. Diese wäre analog zum vorstehenden Fall folgendermaßen zu buchen:

Geleistete Vorzahlungen	1.000
Vorsteuer	190
AN Bank	1.190

Geleistete Vorzahlungen	
Soll	Haben
Bank	1.000,00

Vorsteuer	
Soll	Haben
Bank	190,00

Bank	
Soll	Haben
	div. 1.190,00

Stellt der Lieferer seine Rechnung, so wäre diese unter Verrechnung der Vorzahlung zu erfassen:

Aktiv- oder Aufwandskonto	10.000
Vorsteuer	1.710
AN Geleistete Vorzahlungen	1.000
Verbindlichkeiten aus L&L	10.710

Das „Aktiv- oder Aufwandskonto“ ist dabei dasjenige Konto, auf welches die bestellte und erbrachte Leistung zu buchen wäre, also u.U. ein Investitions- oder auch ein Umlaufvermögenskonto oder halt auch ein Aufwand, wenn eine Dienstleistung abgerechnet wird. Auch hier entstehen durch die Verrechnung der Vorsteuer wieder „krumme“ Beträge.

Aktiv- oder Aufwandskonto	
Soll	Haben
div.	10.000,00

Verbindlichkeiten aus L&L	
Soll	Haben
	10.710,00

Vorsteuer	
Soll	Haben
Bank	190,00
div.	1.710,00

Geleistete Vorzahlungen	
Soll	Haben
Bank	1.000,00 div. 1.000,00

Der vorgezogene Vorsteuerabzug setzt bei Zahlungen vor Empfang der Leistung, also bei Vorzahlungen voraus, daß

1. eine Rechnung oder Gutschrift mit besonderem Ausweis der Steuer vorliegt und
2. die Zahlung geleistet worden ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht gleichzeitig gegeben, kommt der Vorsteuerabzug für den Voranmeldungs- bzw. Besteuerungszeitraum in Betracht, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind (R 193 Abs. 1 UStR). Vorsteuerbeträge bei Vorzahlungen sind also erst aufgrund der Rechnung und der tatsächlichen Zahlung, und nicht, wie es im sonstigen Geschäft üblich ist, ausschließlich aufgrund der Rechnung auch ohne erfolgte Zahlung möglich!

8.5. Buchungen des Wechselverkehrs

Die verbreitete Ansicht, der Wechsel sei eine Zahlungsform des 19. Jahrhunderts und heute nur noch in Museen anzutreffen, ist ein *Irrtum*. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Buchungstechniken.

8.5.1. Definition des Wechsels

Der Wechsel ist ein Wertpapier, das ein *Zahlungsversprechen des Ausstellers auf einen späteren Zeitpunkt* enthält. Er ist ein *Namenspapier*, d.h., auf eine bestimmte Person ausgestellt, deren Name auf der Urkunde vermerkt wird und ist ein *geborenes Orderpapier*, d.h., kann mittels *Indossament* an andere Personen übertragen werden. Der Wechsel dient daher nicht nur der Zahlung eines ursprünglichen Schuldverhältnisses, sondern kann während seiner Laufzeit wie ein gesetzliches Zahlungsmittel zum Ausgleich weiterer Schuldverhältnisse verwendet werden.

Der Wechsel muß folgende *gesetzliche Bestandteile* enthalten (Art. 1 WG):

1. die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist,
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,
3. den Namen dessen, der zahlen soll,
4. die Angabe der Verfallzeit,
5. die Angabe des Zahlungsortes,
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll,
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung,
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Der Wechsel ist dabei ein Schuldschein, den entgegen der landläufigen Meinung *der Gläubiger* ausstellt, d.h., der Wechelaussteller ist zugleich der Geldgläubiger eines zurgundeliegenden Schuldverhältnisses. Der solcherart ausgestellte oder auf einen Schuldner „gezogene“ Wechsel heißt auch

Ort und Tag der Ausstellung (Monat in Buchstaben)	20	Verfalltag
Nr.d.Zahl.-Ortes	Zahlungsort	

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 20

an _____ Monat in Buchstaben

Euro _____ **EUR** Betrag in Ziffern

Bezogener _____ Betrag in Buchstaben

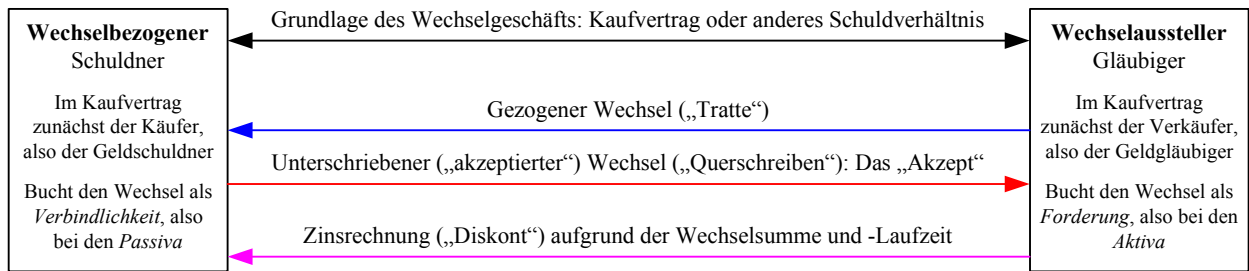
in _____ Ort und Straße (genaue Anschrift)

Zahlbar in _____ Zahlungsort

bei _____ Name des Kreditinstitutes z.L. Konto Nr. _____

Angenommen

Unterschrift und genaue Anschrift des Ausstellers



„Tratte“. Der Wechselschuldner, der den gezogenen Wechsel am linken Rand unterschreibt („querschreibt“), wird auch als „Akzept“ bezeichnet.

8.5.2. Warum das Wechselgeschäft noch immer bedeutsam ist

Das Wechselgeschäft unterliegt bei Zahlungsunfähigkeit des Wechselschuldners der sogenannten *Wechselstrenge*. Dies besagt im wesentlichen, daß der Wechsel ein selbständiger Schultitel ist, d.h., der Wechselinhaber außer der Gültigkeit des Wechsels selbst nichts mehr zur Vollstreckung des Titels beweisen muß. Der Wechsel ist daher wesentlich sicherer als die offene Rechnung, zu deren Durchsetzung der Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das gegenseitige Schuldverhältnis und die Erfüllung der eigenen Verpflichtung beweisen müßte, um einen Anspruch gerichtlich durchsetzen zu können. Insbesondere bei Branchen mit traditionell längeren Zahlungszielen ist der Wechsel daher noch immer bedeutsam, obwohl die Banken seit 1999 mit der Annahme von Wechseln immer zögerlicher werden, weil sie ihrerseits seit der Einführung des Euro keine Wechsel mehr an die Bundesbank diskontieren können.

8.5.3. Entstehung des Wechselgeschäfts

In den meisten Fällen liegt dem Wechselgeschäft ein anderes Schuldverhältnis zugrunde, das wie hier nicht mehr beleuchten. Dieses Schuldverhältnis ist besonders oft ein Handelskauf, weshalb ein solcher Wechsel auch als *Handelswechsel* bezeichnet wird. Am Ende des Handelsgeschäfts stehen auf Seiten des Käufers eine Verbindlichkeit aus L&L und auf Seiten des Verkäufers eine Forderung aus L&L, die jeweils den Bruttobetrag der gesamten Summe umfassen. Über diese Bruttosumme wird nun der Wechsel vom Geldgläubiger ausgestellt. Dieser bucht das Akzept:

Besitzwechsel 10.000
AN Forderungen aus L&L 10.000

Besitzwechsel	
Soll	Haben
Bank	10.000,00

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
(...)	10.000,00
	Bank
	10.000,00

Dieser Aktivtausch ist im wesentlichen im Grundsatz der Einzelbewertung begründet, d.h., eine durch den Wechsel entstehende neue Art von Forderung muß separat bewertet werden.

Schreibt der Wechselschuldner, d.h., der Wechselbezogene das Akzept quer, d.h., unterschreibt er es am linken Rand unter „Angenommen“, so muß er eine entsprechende Verbindlichkeit buchen. Diese Buchung ist der Buchung des Wechselgläubigers bilanziell spiegelverkehrt, d.h., ist ein Passivtausch:

Verbindlichkeiten aus L&L 10.000
AN Schuldwechsel 10.000

Verbindlichkeiten aus L&L	
Soll	Haben
Bank	10.000,00

Schuldwechsel	
Soll	Haben
(...)	10.000,00
	Bank
	10.000,00

Beide Beteiligte haben nunmehr den Wechsel auf ein separates Konto gebucht, um ihn von den sonstigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu trennen.

Da aus Sicht des Wechsellausstellers dieser eine Zahlungzielgewährung darstellt, muß weiterhin eine Zinsrechnung geschrieben werden. Dieser Zinswechsel liegt der sogenannte *Wechseldiskont* zugrunde, d.h. der Zins, den die Vertragsparteien für das Wechselgeschäft vereinbaren. Er hat nichts mit dem ehemaligen volkswirtschaftlichen Diskontsatz zu tun (dieser war vielmehr der Zins, zu dem die Bundesbank bis 1998 Wechsel von den Geschäftsbanken ankauften - der eigentliche Wechselzins, d.h., Wechseldiskont lag schon damals höher als dieser Zins).

Die Berechnung des Wechseldiskonts geschieht nach der Formel:

$$Diskont = \frac{C \cdot i \cdot t}{360}$$

Hierbei gilt:

C Kapitalbetrag
i Zinssatz (Diskontsatz)
t Laufzeit in Tagen
360 Ein Jahr

Bei einem angenommenen Diskontsatz von 8% wäre das für die Wechselsumme von 10.000 € aus obigem Beispiel und eine Laufzeit von 90 Tagen:

$$Diskont = \frac{10000 \cdot 0,08 \cdot 90}{360} = 200$$

Da dieser Diskontzins nach der herrschenden Meinung und ständigen Rechtsprechung eine Entgeltmehrung für die Hauptleistung ist, ist er *umsatzsteuerpflichtig*. Der Wechseldiskont ist damit *der einzige umsatzsteuerpflichtige Zins*. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem Zinssatz der Bemessungsgrundlage des Hauptgeschäfts (**Grundsatz**: „Der Wechselzins teilt das Schicksal der Hauptleistung“). Wurden mehrere Hauptleistungen mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen berechnet aber mit einem einzigen Wechsel bezahlt, so können dabei sogar ungerade Mischsätze herauskommen, die durch Dreisatz aus dem Verhältnis der Umsatzsteuersätze der Hauptleistung zu berechnen sind.

Die Buchung des Wechselausstellers wäre in unserem Beispiel:

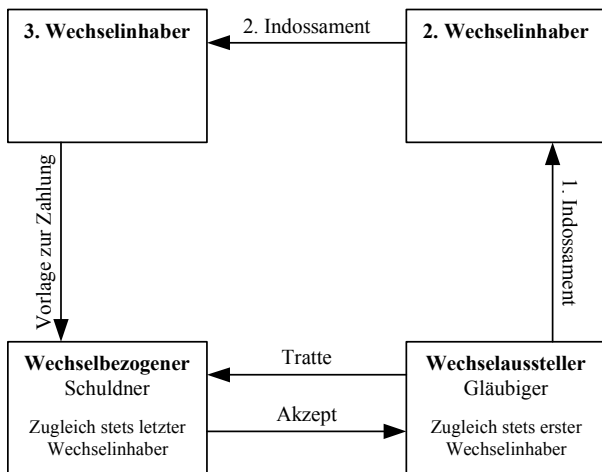
Forderungen aus L&L	238
AN Schuldwechsel	200
Umsatzsteuer	38

Die Buchung des Wechselbezogenen wäre dagegen:

Zinsaufwendungen	200
Vorsteuer	38
AN Schuldwechsel	238

8.5.4. Das Wechselindossament

Da der Wechsel ein geborenes Orderpapier ist, kann er von seinem Inhaber an eine weitere Person weitergegeben werden. Diese Weitergabe heißt *Indossament*. Der Weitergebende ist der *Indossant* und derjenige, an den der Wechsel weitergegeben wird, ist der *Indossatar*.



Das Indossament verfolgt in der Praxis im wesentlichen zwei Zwecke:

- Der Indossant möchte ein Schuldverhältnis beim Indossatar ausgleichen. Der Indossatar ist dann Lieferant des Indossanten und übernimmt den Wechsel anstelle einer Zahlung.
- Der Indossant braucht Geld und indossiert den Wechsel an eine Bank, die den Wechselbetrag dann ihrerseits dem Konto des Indossanten gutschreibt - abzüglich der Verzinsung für die Restdauer und abzüglich einer Bearbeitungsgebühr.

8.5.4.1. Indossament an einen Lieferanten

Der Wechselinhaber bucht bei Indossament seine Verbindlichkeit dem Lieferanten gegenüber bilanzverkürzend aus:

Verbindlichkeiten aus L&L	10.000
AN Besitzwechsel	10.000

Der Indossatar würde seine Forderung dem Indossanten gegenüber ausbuchen:

Besitzwechsel	10.000
AN Forderungen aus L&L	10.000

Beide Buchungen können stets auch teilweise Ausgleiche der Forderung bzw. Verbindlichkeit, also *Teilzahlungen* sein.

Der Indossatar würde für die restliche Laufzeit des Wechsels dem Indossanten eine Diskontrechnung stellen, die ebenso wie oben gebucht würde, d.h., ebenfalls umsatzsteuerpflichtig wäre.

Diese Buchungen passieren ohne Beteiligung (und sogar ohne Kenntnis) des Wechselschuldners, der nach Querschreiben des Wechsels diesen ja nicht mehr besitzt und daher auch nicht wissen kann, wer zu welcher Zeit den Wechsel an wen indossiert. Dies ist der Grund, weshalb der Wechsel entgegen der allgemeinen Regelung des §270 Abs. 1 BGB eine *Holschuld* ist, d.h., der Wechselschuldner muß nicht das Geld auf seine Kosten und sein Risiko an den Ort des Wechselgläubigers übermitteln (dessen Identität er ja u.U. gar nicht kennt), sondern der (letzte) Wechselgläubiger, d.h., der letzte Wechselinhaber muß sich die Wechselsumme vom Wechselschuldner selbst holen. Dieser Vorgang wird heutzutage normalerweise über die Banken abgewickelt..

8.5.4.2. Indossament an die Bank

Würde der Wechselaussteller den Wechsel im Wert von 10.000 € an seine Bank indossieren, so würde die Bank den Diskont und eine Gebühr vom Wechselbetrag einbehalten und den Rest dem Konto des Wechselinhabers gutschreiben.

Der Diskont wäre bei einer Einreichung nach 10 Tagen, also für eine Restlaufzeit von 80 Tagen, und einem angenommenen Diskontsatz der Bank von 6,75%:

$$\text{Diskont} = \frac{10000 \cdot 0,0675 \cdot 80}{360} = 150$$

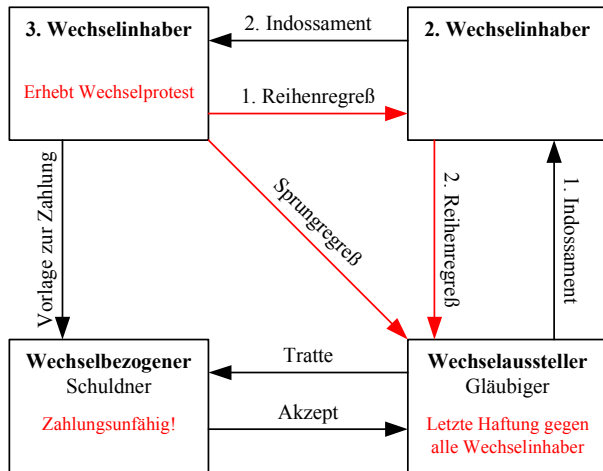
Nehmen wir außerdem eine Einzugsgebühr von 10 € an, so wäre die Buchung:

Bank	9.840
Kosten des Geldverkehrs	10
Zinsaufwand	150
AN Besitzwechsel	10.000

Dieser Wechselzins ist der herrschenden Meinung und ständigen Rechtsprechung zufolge keine Entgeltmehrung mehr, sondern eine kurzfristige Darlehensgewährung der Bank, und daher wie alle anderen Darlehenszinsen auch *umsatzsteuerfrei*.

8.5.5. Der Wechselregreß

Ist der Wechselschuldner am Fälligkeitstag zahlungsunfähig, so muß der sogenannte *Wechselprotest* erhoben werden. Der Wechselprotest ist die Voraussetzung für den *Wechselregreß* oder *Wechselrückgriff*, durch den alle Vorinhaber für die Wechselsumme haftbar gemacht werden können. Hierbei unterscheidet man zwei Formen:



- Beim *Reihenregreß* nimmt jeder Wechselinhaber seinen direkten Vormann in Haftung. Der Wechsel geht also die Indossamentskette rückwärts von Hand zu Hand. Bei jedem einzelnen Rückgriff werden Zinsen und u.U. Kosten verrechnet, was dieses Verfahren langwierig, teuer und komplex macht.
- Beim *Sprungregreß* nimmt der letzte Wechselinhaber direkt den Wechselaussteller in Haftung, „überspring“ also alle Zwischeninhaber (die vom Verfahren nichtmal etwas bemerken). Er hat diese Wahl, weil alle Vormänner jedem Wechselinhaber gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Der *Sprungregreß* ist das wesentlich kürzere und kostengünstigere Verfahren, so daß er die weitgehend einzige wirklich im Geschäftsleben anzutreffende Form ist.

Die Buchung des letzten Wechselinhabers aufgrund der Regreßrechnung wäre zunächst:

Zweifelhafte Wechsel	10.000
AN Besitzwechsel	10.000

Durch diese Buchung wäre die zweifelhafte Forderung von den „guten“ Wechseln abgegrenzt (*Einzelwertprinzip!*). Nunmehr würde die Forderung gegen den Vormann aufgemacht, wobei wir hier 20 € Zins und 30 € Gebühren unterstellen:

Forderungen	10.050
AN Zweifelhafte Wechsel	10.000
Zinserträge	20
A.o. Erträge	30

Auch dieser Zins wäre wiederum als Schadensersatzzins keine Entgeltmehrung und damit auch nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Regreßrechnung unterliegt auch nicht dem Diskontzins, sondern dem allgemeinen bürgerlich-rechtlichen *Verzugszins*, weil hier *Zahlungsverzug* vorliegt.

Die Buchung des Wechselausstellers müßte dann sein:

Zweifelhafte Wechsel	10.000
Zinsaufwendungen	20
A.o. Aufwendungen	30
AN Verbindlichkeiten	10.050

8.6. Zahlungsformen im e-Commerce

Alle beschriebenen Zahlungsformen eignen sich nur beschränkt für Anforderungen in *e-Commerce*, weil hier oft kleine Leistungen und daher auch kleine Zahlungen abgerechnet werden, Banken aber mit unter mehrere Euro, bei Auslandsüberweisungen bis zu 20 € für eine einzige Überweisung kassieren, aber ein Geschäft kaum abgerechnet werden kann, wenn der Preis der Überweisung den Wert der abzurechnenden Zahlung beiweitem übertrifft.

Zahlungssysteme, die der Abrechnung solcher Kleinzahlungen dienen, heißen auch *Micropayment-Systeme*. Solche Systeme erlaubt es ihren Nutzern, kleine und kleinste Geldbeträge kostengünstig zu bewegen. Derzeit gibt es noch kein am Markt etabliertes und anerkanntes System dieser Art, obwohl bereits zahlreiche Systeme miteinander konkurrieren. Die wichtigsten Anforderungen an ein Micro Payment System sind:

- Technische Sicherheit: Da die Zahlung elektronisch erfolgt, muß sie vor technischen Störungen sicher sein. Dies umfaßt sowohl die Transaktionssicherheit des eigentlichen Vorganges bei Abstürzen oder ähnlichen Problemen insbesondere in der Datenbank als auch die Sicherheit vor Einsichtnahme oder Manipulation durch Dritte (Datenschutz). Dies ist insbesondere auch ein Problem der Kryptographie und der Anwendung von Signaturen. Das Signaturgesetz schafft hierfür den rechtlichen Rahmen.
- Technische Einfachheit: Die praktische Erfahrung zeigt, daß die wenigsten Anwender wirklich über ihren Computer bescheid wissen und schon die ordentliche Formatierung einer Word-Tabelle stellt viele vor unlösbare Probleme. Die immer noch relativ geringe Verbreitung von Programmen wie PGP hat u.a. in der relativ komplexen Installation und Anwendung ihre Ursache. Ein Micro Payment System sollte also möglichst ohne Installation- und Konfigurationsprobleme auskommen. Da in Browsern und EMail-Clients aber immer wieder Sicherheitslücken groß wie Scheunentore entdeckt werden, ist diese Forderung schwer zu erfüllen.
- Gebühren: Traditionelle Transaktionen etwa per Kreditkarte oder per Lastschrift verursachen Gebühren, die bei Micro Payments i.d.R. den Wert der eigentlichen Zahlung übersteigen. Ein wirklich brauchbares Micro Payment System muß daher so günstig sein, daß der Anteil der Gebühren auch an kleinsten gezahlten Geldbeträgen, der als ein Zins betrachtet werden kann, im Rahmen normaler Zinsen bleibt, so daß das System für seine Nutzer attraktiv erscheint.

- **Anonymität:** Viele Dienste werden nur in Anspruch genommen (und sogleich bezahlt), wenn der Kunde seine Identität nicht preisgeben muß. Das ist in Zeiten immer totalerer staatlicher Überwachung unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung der wahrscheinlich bedeutendste Faktor.

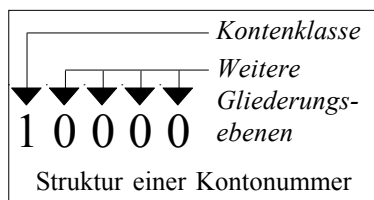
9. Kontenrahmen und Kontenpläne

Bislang haben wir uns lediglich auf die bilanziellen Eigenschaften von Konten konzentriert und die Konten mit einer Bezeichnung benannt. In der Praxis kommt es aber oft darauf an, die Daten der Buchhaltung zwischenbetrieblich oder zwischen verschiedenen Unternehmen vergleichbar zu machen. Man benötigt daher ein unternehmensübergreifendes Ordnungsprinzip. Eine Kontengliederung, die sich nach einem solchen übergeordneten Ordnungsprinzip richtet, heißt auch *Kontenrahmen*; die konkrete Kontengliederung eines einzelnen Buchführungspflichtigen, die sich nach einem Kontenrahmen richtet, ist der *Kontenplan*.

Konkrete *Kontenpläne* zu betrachten würde den hier gegebenen Rahmen sprengen, ebenso die Diskussion der verschiedenen *einzelnen* Kontenrahmen. Wir werden allerdings die beiden *grundsätzlichen Ordnungsprinzipien* darstellen, nach denen nahezu alle Kontenrahmen (und damit auch alle Kontenpläne) strukturiert sind, d.h.,

- das Bilanzgliederungsschema und
- das Prozeßgliederungsschema.

Grundgedanke hierbei ist, daß der Kontenrahmen die Konten nach einem grundlegenden Ordnungskriterium in *Kontenklassen* einteilt. Diese sind i.d.R. durch die erste Stelle der Kontonummer repräsentiert:



Die weiteren Stellen der Kontonummer stehen dem Buchführungspflichtigen dann zur weiteren Gestaltung und Strukturierung seiner Rechnungslegung zur Verfügung und können die Gliederungstiefe beliebig erhöhen.

Gliederungsschema des Industriekontenrahmens (IKR)

Musterbeispiel für einen bilanzgegliederten Kontenrahmen mit sekundärer Berücksichtigung der Kostenrechnung

Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse	Kontenklasse
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Sachanlagen und immaterielle Anlagen	Finanzanlagen und Geldkonten	Vorräte, Forderungen, Aktive RAP	Eigenkapital, Wertbericht. u. Rückstell.	Verbindlichkeiten und passive RAP	Erträge (Leistungen und neutrale Ert.)	Material- u. Personalaufw., AfA	Zinsen, Steuern, sonstige Aufwend.	Eröffnung- u. Abschlußkonten	Kosten- und Leistungsrechnung	
Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Anlagen, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte.	Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere, Kassen, Banken.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, unfertige- und Fertigerzeugnisse, Forderungen, RAP.	Eigenkapital (rechtsformen-spezifisch), Sonderposten mit Rücklageanteil, Indirekte Wertbericht. EWB und PWB, Rückstellungen.	Anleihen, Kredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Sonstige Verbindlichkeiten, Passiven, RAP.	Umsatzerlöse, Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen, Zinsen und neutrale Erträge aller Art.	Materialaufwendungen, Löhne, Gehälter, SV, AfA nach verschiedenen Anlässen und Arten.	Zinsaufwendungen, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Sonst. Steuern, Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil, Versch.	EBK, GuV, SBK. Im IKR existieren keine NEK- und BEK-Konten, so daß keine kalk. Kosten gebucht werden können.	Unternehmensbezogene Abgrenzung, Verrechnete Leistungen und Kosten, Kostenträger, interne Leistungen usw.	
Ruhende Konten	Bewegte Konten: Konten, die den betrieblichen Leistungserstellungsprozeß abbilden, und während des Geschäftsjahres vielfach bebucht werden.									
Bilanzkonten: Aktiva	Bilanzkonten: Passiva				Erfolgskntn: Erträge		Erfolgskontn: Aufwendungen und Kosten		Ruhende Konten	Bewegte Konten
									Eröffnung und Abschluß	Kostenrechnung

9.1. Das Bilanzgliederungsschema

Das Bilanzgliederungsschema ordnet die Kontenklassen nach bilanziellen Tatbeständen, d.h., es bestehen eigene Kontenklassen für die Aktiva, die Passiva, die Aufwendungen und die Erträge. Bekanntester Vertreter ist der Industriekontenrahmen, der als Vorbild für die Mehrzahl der praktisch angewandten Kontenpläne bezeichnet werden kann. Vgl. ggfs. die Übersicht auf der vorstehenden Seite.

9.2. Das Prozeßgliederungsschema

Dieses Gliederungsschema gliedert die Kontenklassen nach dem betrieblichen Prozeß, also ablauforientiert. Es gibt also nicht eine Kontenklasse für die Aktiva und eine andere für die Passiva, sondern eine Kontenklasse für die kurzfristigen bilanziellen Sachverhalte, also Langfristige Kapitalkonten ebenso wie das Anlagevermögen, und eine andere für kurzfristige Sachverhalte, d.h., Umlaufvermögen ebenso wie kurzfristige Verbindlichkeiten. Die Gliederung hinsichtlich der Bilanz ist also gleichsam „horizontal“, während das Bilanzgliederungsschema sozusagen „vertikal“ gliedert. Diese Grundstruktur erleichtert insbesondere die Ermittlung der horizontalen Bilanzkennziffern.

Hinsichtlich der Aufwendungen und Erträge trennt das Prozeßgliederungsschema nach Aufwendungen und Kosten bzw. Erträgen und Leistungen, also ebenfalls wiederum nach Prozeßkriterien eher als nach bilanziellen Grundtatbeständen. Prozeßgegliederte Kontenpläne legen daher die betriebswirtschaftliche Unterscheidung zwischen Aufwendungen und Kosten bzw. Erträgen und Leistungen zugrunde. Dies ermöglicht insbesondere die Buchung der kalkulatorischen Kosten, was ein Alleinstellungsmerkmal dieser Art von Kontenplänen ist. Vgl. hierzu die nebenstehende Übersicht.

Gliederungsschema des Gemeinschaftskontenrahmens der Industrie (GKR)

Nachfolger des Pflichtkontenrahmens von 1937, Musterbeispiel für einen Prozeßgegliederten Kontenrahmen

Kontenklasse	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklassen 5-6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Langfristige Bestandskonten niedrigliquide Aktiva, Eigenkapital, langfristige Verbindlichkeiten.	Kurzfristige Bestandskonten hochliquide Aktiva, kurzfristige Verbindlichkeiten)	Neutrale Aufwendungen und Erträge Von Kosten oder Leistungen wesens- oder periodenfremde Größen wie außerordentliche Aufwendungen oder Erträge, ferner verrechnete kalkulatorische Kosten.	Aktivkonten: Material- und Warenkonten Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Handelswaren, die bei Verbrauch als Aufwendungen zu erfassen sind. Für Einzelkostenrechnung bedeutungsvoll.	Echte Kostenarten Nach Kostenarten gegliederte Kontierung echter Kostenarten einschließlich der kalkulatorischen Kosten.	Frei für Kostenrechnung Für die Kostenrechnung vorgesehener Raum, wenn der BAB mit Buchungssätzen erstellt werden soll (in der Praxis selten).	Bestandsveränderungen Abrechnung der Bestandsveränderungen bei Fertigung und Unfertigerzeugnissen in Bilanz und GuV. Sonderfall der Bestandskonten mit Erfolgskomponente.	Betriebliche Leistungen Verkaufs- und sonstige Leistungskontierung, nicht jedoch Bestandsänderungen oder Nebengeschäfte.	Abschlusskonten Eröffnungs- und Abschlusskonten (EBK, BEK, NEK, GuV und SBK).
Ruhende Konten	Bewegte Konten: Konten, die den betrieblichen Leistungserstellungsprozess abbilden, und während des Geschäftsjahres vielfach bebucht werden.							Ruhende Konten
Bilanzkonten (Aktiva und Passiva)	Erfolgskonten (Aufwand und Ertrag, Kosten und Leistungen) (Sonderfälle: Waren- und Materialbestände, Bestandsänderungen: Aktiva mit Erfolgskomponente).							Bilanzkonten

9.3. Kontenrahmenspezifische Buchungstechniken

Hierunter versteht man den Teil der Gesamtkosten, der art- und/oder betragsmäßig nicht den Aufwendungen der Periode gleich ist. Dies sind vor allem die Kosten, die nie zu Ausgaben führen, sondern z.B. entgangene Einnahmen aus der anderweitigen Verwendung der Produktionsfaktoren darstellen. Man unterscheidet folgende fünf Arten von kalkulatorischen Kosten:

- Kalkulatorische *Abschreibung*
- Kalkulatorische *Miete*
- Kalkulatorischer *Unternehmerlohn*
- Kalkulatorische *Wagnisse*
- Kalkulatorische *Zinsen*

Ziel der Kostenrechnung (hier zunächst der *Kostenartenrechnung*) ist ein vollständiger und richtiger Ausweis der Kosten. Die kalkulatorischen Kosten stehen hierbei für Größen, die als neutrale Aufwendungen nicht der Kostenrechnung angehören, vom Sachbezug her jedoch in die Kostenrechnung aufgenommen werden müssen. Da diese

Kostenarten aber nur zur gleichen Zeit (oder niemals) Aufwendungen darszellen, sind sie eigentlich nicht Gegenstand der Buchführung, und müssen von der Kostenrechnung aus weiteren Datenquellen ergänzt werden.

Ein Prozeßgliederter Kontenrahmen erlaubt jedoch die Buchung der kalkulatorischen Kosten, weil er einen Abrechnungskreis der neutralen Aufwendungen und Erträge (Kontenklasse 2) und einen weiteren Abrechnungskreis der echten Kosten (Kontenklasse 4) und Leistungen (Kontenklasse 8) umfaßt. Bucht man also eine (als bekannt angenommene) kalkulatorische Kostengroße mit dem Buchungssatz:

Kalk. Kosten	1.000
AN Verrechnete Kalk. Kosten	1.000

So heben sich die Kosten in Kontenklasse 4 und die als neutrale Erträge verrechneten Kosten in Kontenklasse 2 in der GuV-Rechnung wieder gegeneinander auf, so daß im Effekt die kalkulatorischen Kosten nicht ergebnisrelevant sind, dennoch aber im Betriebsergebniskonto stehen.